

**Richtlinie zur Förderung und Ausgestaltung der Kindertagespflege
im Landkreis Altenburger Land
(Kindertagespflegerichtlinie – KTPR
beschlossen vom Jugendhilfeausschuss am 12.11.2020)**

Inhaltsverzeichnis

Teil A – Allgemeines

1. Präambel
2. Geltungsbereich
3. Rechtsgrundlagen
4. Aufgaben des Landkreises
5. Finanzierung der Kindertagespflege

Teil B – Personensorgeberechtigte

6. Grundsätze der Gewährung eines Platzes in der Kindertagespflege
7. Betreuungszeiten
8. Aufnahme, Tagespflegevereinbarung, Änderungen
9. Kostenbeitragspflicht
10. Kündigungsfristen
11. Mitwirkungspflichten
12. Datenschutzbestimmung

Teil C – Kindertagespflegeperson

13. Pflegerlaubnis

14. Voraussetzungen, Persönliche Eignung und Qualifikation der Kindertagespflegeperson sowie kindgerechte Räumlichkeiten für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

- 14.1 Persönliche Voraussetzungen
 - 14.1.1 Gesundheitliche Voraussetzungen
 - 14.1.2 Nachweis der Zuverlässigkeit durch ein Erweitertes Führungszeugnis
 - 14.1.3 Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit
 - 14.1.4 Akzeptanz der Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson durch die eigenen Kinder / eigene Familie
 - 14.1.5 Weitere Persönlichkeitsmerkmale
- 14.2 Sachkompetenz
 - 14.2.1 Schulische und berufliche Voraussetzungen
 - 14.2.1 Anforderungen an die Qualifikation
 - 14.2.3 Absolvieren eines Praktikums
 - 14.2.4 Erarbeitung eines pädagogischen Konzeptes
- 14.3 Kindgerechte Räumlichkeiten
 - 14.3.1 Anforderungen an die Räumlichkeiten
 - 14.3.2 Anforderungen an den Außenbereich
 - 14.3.3 Sicherheitsanforderungen und Unfallverhütung

15. Erlaubnisverfahren

- 15.1 Vor der Erlaubniserteilung
- 15.2 Einzureichende Unterlagen
- 15.3 Erlaubniserteilung mit Staffelung der Kinderzahlen
- 15.4 Wiedererteilung einer Erlaubnis nach 5 Jahren
- 15.5 Nichterteilung einer Erlaubnis und Erlaubnisentzug

16. Rechte der Kindertagespflegeperson und Anforderungen an ihre Tätigkeit

- 16.1 Beratung durch das Landratsamt
- 16.2 Fachberatung
- 16.3 Fortbildung
- 16.4 Kooperation
- 16.5 Aufgaben im Kinderschutz
- 16.6 Gesundheitsvorsorge
- 16.7 Meldepflichten
- 16.8 Vertretungsregelung
- 16.9 Vermittlungsanspruch

17. Höhe der laufenden Geldleistung

- 17.1 Grundsätzliches und Berechnungsgrundlage
- 17.2 Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand
- 17.3 Betrag zur Anerkennung der Förderleistung

- 17.4 Geldleistung in der Eingewöhnungszeit
- 17.5 Geldleistung während der Kündigungsfristen
- 17.6 Fehlzeiten des Kindes

- 17.7 Erstattung von Aufwendungen für Unfallversicherung
- 17.8 Erstattung von Aufwendungen zur Alterssicherung
- 17.9 Erstattung von Aufwendungen für Krankenversicherung/ Pflegeversicherung

- 17.10 Zusätzliche Leistung

18. Besondere Formen der Kindertagespflege

- 18.1 Kindertagespflege ohne Erlaubnis
- 18.2 Kindertagespflege zur Betreuung eines Kindes
- 18.3 Kindertagespflegeperson im Verwandtschaftsverhältnis zu dem zu betreuenden Kind
- 18.4 Ergänzende Kindertagespflege
- 18.5 Abgrenzung des Geltungsbereiches der Richtlinie

19. Inkrafttreten

Teil A – Allgemeines

1. Präambel

Die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege ist eine Option, Kleinstkinder in einem familienähnlichen Kontext individuell zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Kindertagespflege ist eine familienergänzende und -unterstützende Maßnahme zur Förderung der Entwicklung des Kindes bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs, vorrangig in den ersten drei Lebensjahren. Ziel dieser Richtlinie ist es, die Kindertagespflege als professionelles, gleichrangiges Betreuungsangebot im Landkreis Altenburger Land zu etablieren. Kindertagespflege wird in der Regel nicht mehr als „Zuverdienst“ betrieben, sondern als dauerhafter Beruf. Die gestiegenen Anforderungen an Qualifizierung und Qualitätssicherung in der Kindertagespflege müssen sich gleichzeitig in der Finanzierung dieses Angebotes widerspiegeln. Daher finanziert der Landkreis die Kindertagespflege mit einer angemessenen laufenden Geldleistung. Gemäß Paragraf 23 Absatz 2a SGB VIII wird die Höhe der laufenden Geldleistung von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten.

Da sich die Weiterentwicklung der Kindertagespflege als Prozess gestaltet, der nicht abgeschlossen ist, müssen sich die Regularien für die Umsetzung der Kindertagespflege ebenso den fortlaufenden Veränderungen anpassen. So werden die Regelungen dieser Richtlinie bis zum 31.12.2023 festgeschrieben. Eine Fortschreibung der Richtlinie bedarf der vorherigen Überprüfung. Die Überprüfung hat 6 Monate vor Ablauf zu erfolgen. Die Ergebnisse sind im Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

Mit dieser Richtlinie wird für den Landkreis Altenburger Land festgelegt, unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Verfahren eine Erlaubnis für eine Kindertagespflegestelle erteilt wird und welchen Anforderungen die Kindertagespflegestelle auch im weiteren Betrieb gerecht werden muss. Zugleich wird geregelt, welche Leistungen der Landkreis Altenburger Land erbringt.

2. Geltungsbereich

Die Richtlinie regelt die Förderung von Kindern aus dem Altenburger Land in Kindertagespflege und die Ausgestaltung der damit verbundenen Rechtsverhältnisse des Landkreises mit den Kindertagespflegepersonen und den Personensorgeberechtigten.

Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege ist die Zuständigkeit des Landkreises nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis haben.

Weiterhin erstreckt sich diese Richtlinie auf Betreuungsverhältnisse, welche als geeignete und erforderliche Art der Förderung von Kindern vom Landkreis Altenburger Land als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt und überwiegend öffentlich finanziert werden.

Kindertagespflege im Sinne dieser Richtlinie umfasst drei verschiedene Arten:

- Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson
- Kindertagespflege in eigens dafür angemieteten Räumlichkeiten
- Kindertagespflege in Räumlichkeiten der Personensorgeberechtigten

Status- und Funktionsbezeichnung in dieser Richtlinie gelten für alle Geschlechter.

3. Rechtliche Grundlagen

Die Förderung in Kindertagespflege nach den §§ 22, 23 und 24 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Die Kindertagespflege hat gemäß §22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden. Die Kindertagespflegepersonen erfüllen einen gesetzlichen Bildungs- und Betreuungsauftrag, welcher im Detail in den pädagogischen Konzepten beschrieben wird.

Ein Unterschied besteht jedoch in den Rahmenbedingungen wie z.B. Standort mit erreichbaren Spielplätzen, Anzahl der Kinder, räumliche Bedingungen, Persönlichkeit der Tagespflegeperson, angebotene Verpflegung.

Die Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (ThürKitapflegVO) regelt unter anderem die Eignungskriterien und Qualifikation der Kindertagespflegeperson, die Anforderungen an die Räumlichkeiten sowie Organisationsstrukturen der Kindertagespflegestelle.

Zu den Aufgaben des Jugendhilfeträgers gehören nach § 22 SGB VIII, die Vermittlung eines Kindes zu einer Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung, Qualifizierung, Förderung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Inhaltlich und pädagogisch wird die Förderung bestimmt durch § 1, § 10 ThürKigaG sowie dem Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 18 Jahre nach § 7 ThürKigaG.

Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen angemieteten Räumen. Vorrangig werden Kinder bis zu 2 ½ Jahren gefördert. Sie kann bei einem besonderen nachgewiesenen Betreuungsbedarf ergänzend zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung angeboten werden (für Kinder bis zum Vollendeten 12. Lebensjahr). Mit der Vorlage einer pädagogischen Konzeption zur Kindertagespflege gibt die Kindertagespflegeperson Aufschluss über Inhalt und Umfang ihres Angebotes und inwieweit dieses Angebot dem gesetzlichen Auftrag entspricht.

4. Aufgaben des Landkreises

Durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt:

1. die Planung, Organisation und Vermittlung von Tagespflegestellen als Angebot der Kindertagesbetreuung,
2. die Anspruchsprüfung und Bescheiderteilung auf Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII
3. Prüfung des Betreuungsvertrages entsprechend § 10 Abs. 4 ThürKigaG,
4. die Erstattung monatlicher Aufwendungen der Tagespflegeperson (Anlage 1)
5. die Heranziehung der Eltern zu den Kosten der Tagespflege gemäß der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege im Landkreis Altenburger Land.

Die Fachberatungs- und Vermittlungsstelle im Landratsamt Altenburger Land berät Eltern und Kindertagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege. Zentrale Aufgaben sind neben der Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen.

5. Finanzierung der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege wird aus Elternbeiträgen und aus Haushaltsmitteln des örtlichen Jugendhilfeträgers finanziert. Der Landkreis Altenburger Land erhält Landeszuschüsse für die Kosten der Kindertagespflege gemäß § 25 ThürKigaG.

Die Höhe der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen ergibt sich aus der Anlage 1 zur Richtlinie.

Die Eltern tragen gemäß § 29 ThürKigaG in angemessener Weise zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung bei. Der Elternbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege orientiert sich an den durchschnittlichen Elternbeiträgen der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Altenburger Land und ist geregelt in der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege im Landkreis Altenburger Land.

Teil B – Personensorgeberechtigte

6. Grundsätze der Gewährung eines Platzes in der Kindertagespflege

Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Richtlinie ist die Zuständigkeit des Landkreises Altenburger Land nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Altenburger Land haben.

Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich für Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das dem Richtlinienzweck entsprechende Angebot richtet sich insbesondere an Kinder unter 3 Jahren. Siehe Punkt 3 Absatz 2 dieser Richtlinie.

Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in Kindertagespflege zu fördern werden, wenn

- diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist
- oder der/die Erziehungsberechtigte/en
- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder aufnehmen oder arbeitsuchend sind,
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagespflegestelle setzt den Abschluss einer vertraglichen Regelung (Tagespflegevereinbarung) zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern des aufzunehmenden Kindes voraus.

7. Betreuungszeiten

Die Betreuungszeit orientiert sich an der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtungen laut ThürKigaG. Die Betreuungszeit sollte in der Regel nicht mehr als 9 Stunden betragen. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Betreuung genehmigt werden kann.

Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen. Eine Betreuung über Nacht und am Wochenende wird nicht angeboten.

Die Personensorgeberechtigten können folgende Betreuungsformen auswählen:

- Halbtagsbetreuung (mindestens 4 Stunden)
- Zwei-Drittel-Betreuung (mindestens 6 Stunden)
- Ganztagsbetreuung (mindestens 8 Stunden)
- Ergänzende Betreuung (Randzeitenbetreuung, zusätzlich zu einer anderen Betreuungsform wie Kita oder Schule)

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, ihren Urlaub und andere Schließzeiten mit den Eltern der von ihr betreuten Kinder abzustimmen. Dabei soll der Bedarf einer Ersatzbetreuung, wenn möglich vermieden werden. Kindertagespflegepersonen im gleichen Stadtgebiet müssen sich in ihrer Urlaubsplanung abstimmen, so dass nicht zwei Tagespflegepersonen gleichzeitig Urlaub haben. Hierfür ist bis zum 31.01. eines jeden Jahres die Urlaubsplanung im Landratsamt Altenburger Land einzureichen.

Die Kindertagespflegestelle kann an zwei Tagen jährlich für Fortbildungen geschlossen werden. Diese Schließtage werden in Absprache mit den Eltern festgelegt.

Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig bei Bedarf eine andere Betreuungsmöglichkeit durch den örtlichen Jugendhilfeträger für das Kind sicherzustellen. Hierbei ist das Landratsamt bemüht, eine geeignete Ersatzbetreuung zu vermitteln. Ersatzbetreuung kann auch die Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung sein.

8. Aufnahme, Tagespflegevereinbarung, Änderungen

Den Eltern steht das Landratsamt zur Vermittlung eines Platzes in der Kindertagespflege möglichst entsprechend Ihren Wünschen bezüglich der Lage und dem pädagogischen Konzept der Kindertagespflegeperson zur Verfügung. Dies beinhaltet das Informieren über allgemeine Qualitätsstandards der Kindertagespflege im Altenburger Land, Beratung über pädagogische und rechtliche Rahmenbedingungen, Intervenieren in Krisensituationen und Informieren über die Finanzierung der Kindertagespflege.

Eine Anmeldung in der Kindertagespflege ist frühestens ab der Geburt des Kindes möglich, sollte, wenn möglich aber mindestens sechs Monate vor dem gewünschten Betreuungszeitraum erfolgen.

In einem persönlichen Gespräch mit der zuständigen Fachkraft des Landratsamtes Altenburger Land formulieren die Eltern ihren Betreuungsbedarf. Bei vorhandenen Platzkapazitäten innerhalb der geeigneten Kindertagespflegestelle erfolgt dann die schriftliche Beantragung eines Platzes in der Kindertagespflege mittels des Formulars „Anmeldung zur Tagespflege“.

Die Eltern erhalten die Kontaktdaten der zur Verfügung stehenden Kindertagespflegeperson(en) vom Landratsamt oder können selbst eine anerkannte Kindertagespflegeperson angeben. Hierfür erhalten die Eltern eine Tagespflege-Card mit den jeweiligen Kontaktdaten und wichtigen Eckdaten zum Kind/ Betreuungsumfang, welche Sie dann bei der ausgewählten Kindertagespflegeperson abgeben. Somit werden Doppelanmeldungen vermieden.

Nach der Beantragung einer Betreuung in Kindertagespflege und der erfolgten Vermittlung durch den zuständigen Fachdienst wird für das aufzunehmende Kind zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson eine Tagespflegevereinbarung in doppelter Ausführung (gemäß Anlage 2) abgeschlossen.

Zu dieser Vereinbarung gehören noch folgende Anlagen:

- Anlage 1 Elterninformation
- Anlage 2 Ärztliche Bescheinigung zur Aufnahme in eine Kita (Vorder- und Rückseite)
- Anlage 3 Bescheinigung zur Verabreichung von Medikamenten
- Anlage 4 Verpflichtungsschein
- Anlage 5 Merkblatt: Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Anlage 6 Vollmacht für Arztbesuch
- Anlage 7 Merkblatt zur Gesundheitsfürsorge
- Anlage 8 Sorgerechtserklärung
- Anlage 9 Abholung im Notfall
- Anlage 10 Abholbevollmächtigte Personen
- Anlage 11 Informationsblatt gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO),

welche die Kindertagespflegeperson mit den Personensorgeberechtigten in einem Aufnahmegespräch genauer bespricht. Nach Unterzeichnung beider Vertragsparteien sendet die Kindertagespflegeperson dem Landratsamt diese Vereinbarung mindestens zwei Monate vor Beginn der Betreuung zu. Dort erfolgt die Prüfung und Genehmigung der Tagespflegevereinbarung.

Besonders im Focus steht der Beginn und das Ende des Betreuungszeitraumes, die geplante Eingewöhnungszeit (mindestens 14 Tage), und der tägliche Betreuungsumfang.

Mit Abschluss einer jeden Tagespflegevereinbarung verpflichten sich die Personensorgeberechtigten sowie auch die Kindertagespflegeperson, die Anforderungen der Kindertagespflege, die sich aus dieser Richtlinie ergeben, zu erfüllen.

Änderungen zum Betreuungsumfang sind umgehend schriftlich mitzuteilen. Eine Erhöhung bzw. Reduzierung des Betreuungsumfanges erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Information über den geänderten Umfang der geförderten Betreuungszeiten. Ein formloser Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraums schriftlich beim Landratsamt zu stellen. Dieses entscheidet nach Rücksprache mit der Kindertagespflegeperson und unter Prüfung vorhandener Kapazitäten über diesen Antrag.

9. Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme eines Kindertagespflegeplatzes nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Erziehungsberechtigten monatlich Kostenbeitrag erhoben

Ein Antrag auf Kostenerlass bzw. Teilerlass des Kostenbeitrags gemäß § 90 Absatz 4 SGB VIII kann an das Landratsamt gestellt werden.

Die Kindertagespflegeperson kann zusätzlich die Erstattung von Kosten der Verpflegung verlangen. Die Höhe des Verpflegungsgeldes wird in der Regel vom Essenanbieter festgelegt und ist an diesen oder an die Kindertagespflegeperson zu entrichten. Im Rahmen der öffentlich finanzierten Kindertagespflege darf die Kindertagespflegeperson keine weiteren finanziellen Forderungen gegen die Eltern oder das Kind geltend machen.

Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege im Landkreis Altenburger Land.

10. Kündigungsfristen

Die Tagespflegevereinbarung kann von jeder Seite schriftlich mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. In der vereinbarten Eingewöhnungszeit können beide Seiten diese jederzeit schriftlich, in Absprache mit dem Landratsamt, beenden.

Im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragsparteien ist außerdem eine Aufhebung der Tagespflegevereinbarung zu einem vereinbarten Termin möglich. Soll die Tagespflegevereinbarung aus zwingenden Gründen fristlos gekündigt werden, ist das Landratsamt umgehend zu informieren und eine Entscheidung gemeinsam zum Wohle des Kindes zu treffen.

11. Mitwirkungspflichten

Zum Wohle des Kindes verpflichten sich die Eltern und die Kindertagespflegeperson, im Rahmen des Betreuungsverhältnisses, partnerschaftlich zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Es finden regelmäßig Gespräche statt, in den sich beide Parteien über die Entwicklung, Interessen, und Stärken des Kindes austauschen und die Gegebenheiten des jeweiligen Betreuungssettings besprechen.

Die Eltern verpflichten sich durch die Angabe der Betreuungszeiten in der Tagespflegevereinbarung zum pünktlichen Bringen und Abholen der Kinder. Weiterhin verpflichten sich die Eltern das Merkblatt „für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Seite 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).“ ausführlich zu lesen und sich an die darin beschriebenen Vorgaben und Meldepflichten zu halten. Nach ansteckenden Krankheiten (siehe Infektionsschutzgesetz) ist bei der Wiederaufnahme eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Bei auftretender oder vermuteter Magen- Darm- Erkrankung mit Erbrechen und/ oder Durchfall ist eine Wiederaufnahme in die Einrichtung erst nach 48 Stunden möglich (Siehe Wiedenzulassungsrichtlinie). Beim gehäuften Auftreten dieser Symptome wird eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich. Geschwisterkinder müssen der Einrichtung fernbleiben, wenn übertragbare Krankheiten in der Familie zu verzeichnen sind oder diese selbst erkrankt sind.

Seit 1. März 2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Das bedeutet, dass für alle Kinder, die eine Kindertagespflegestelle besuchen, entsprechend § 20 Absatz 8 bis 14 IfSG ab dem ersten Tag ihrer Betreuung folgender Impfnachweis bei der Kindertagespflegeperson vorzulegen ist:

- für alle Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, muss eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität nachgewiesen werden.
- für alle Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern nachgewiesen werden (zum Beispiel erworben durch die 1. Masernschutzimpfung).

Für alle Kinder, die bereits vor dem 1. März 2020 in einer Kindertagespflegestelle aufgenommen wurden, ist ein Nachweis bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorzulegen.

Für Kinder die vor der Vollendung des ersten Lebensjahres in die Kindertagespflege aufgenommen werden, verpflichten sich die Personensorgeberechtigten im Rahmen der Tagespflegevereinbarung diesen Impfnachweis in den o.g. Zeitraum nachzuweisen. Kommen die Personensorgeberechtigten dieser Nachweispflicht innerhalb einer von der Tagespflegeperson gesetzten Frist nicht nach, kann die Tagespflegeperson in Absprache mit dem Landratsamt den Platz in der Tagespflege kündigen.

Für ausreichend Kleidung und Wechselwäsche, Windeln und spezielle Pflegemittel sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

Bei Änderung der Anschrift, der Kontaktdaten der Eltern oder des Kindes haben die Eltern dafür zu sorgen, dass die Kindertagespflegeperson unverzüglich informiert wird. Dies betrifft auch alle Änderungen der elterlichen Sorge. Bei einem alleinigen Sorgerecht ist zu Beginn der Aufnahme in die Kindertagespflege eine sog. Negativbescheinigung vorzulegen.

Eine Erhöhung des notwendigen Betreuungsumfanges kann erst ab dem folgenden Monat der Bekanntgabe der Erhöhung berücksichtigt werden. Bei Verringerung des Betreuungsaufwandes ist der Zeitpunkt der Verringerung maßgeblich.

12. Datenschutzbestimmung

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung und die Speicherung von Daten ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch VIII sowie der Datenschutzgrundverordnung. Es werden nur die Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert, die im Zusammenhang mit der Förderung der Kindertagespflege und deren Inanspruchnahme sowie der Gebührenerhebung notwendig sind. Die Daten werden in einem zweckmäßigen EDV-Verfahren gespeichert. Eine Weitergabe von Daten erfolgt ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen nicht.

Teil C – Kindertagespflegeperson

13. Pflegeerlaubnis

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des/der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis entsprechend § 43 SGB VIII.

Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist auf die Kindertagespflegeperson bezogen und gilt ab dem ersten zu betreuenden Kind. Sie wird auf schriftlichen Antrag dann erteilt, wenn die unter Punkt 13 aufgeführten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sowie Qualifikationsnachweise der Kindertagespflegeperson erfüllt sind.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden gleichzeitig anwesenden Kindern. Wobei im Altenburger Land ein Erlaubnisvorbehalt gilt, welcher regelt, dass nur fünf Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen, wenn ein Kind davon mindestens zwei Jahre alt ist. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, das Landratsamt Altenburger Land über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

Die Erlaubnis ist nach SGB X ein begünstigender Verwaltungsakt, zu dessen Erlass nur der Träger der öffentlichen Jugendhilfe befugt ist. Die Pflegeerlaubnis wird vor Beginn der Tätigkeit schriftlich als Bescheid erteilt und kann mit bestimmten Nebenbestimmungen versehen sein. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird neu beginnenden Kindertagespflegepersonen in der Regel nicht pauschal für vier bzw. fünf gleichzeitig anwesende Kinder erteilt, sondern individuell nach Eignungsprüfung und entsprechend den räumlichen Standards zunächst für ein bis drei Kinder.

Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen in angemieteten Räumen sind in Thüringen nicht erlaubt (siehe ThürKitapflegVO § 1).

14. Voraussetzungen, Persönliche Eignung und Qualifikation der Kindertagespflegeperson sowie kindgerechte Räumlichkeiten für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Kindertagespflegepersonen sollen gem. § 43 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, z. B. durch eine pädagogische Berufsausbildung mit Berufserfahrung, nachgewiesen haben. In dem letztgenannten Fall entscheidet der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ob auf eine Qualifizierung teilweise oder ganz verzichtet werden kann.

Die Kindertagespflegeperson muss geeignet sein, die Betreuung, Bildung und Erziehung der ihr anvertrauten Kinder voll zu gewährleisten. In den §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII wird beschrieben, wodurch sich die Geeignetheit als Kindertagespflegeperson beschreiben lässt:

- durch Persönlichkeit,
- Sachkompetenz,
- Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen sowie
- über das Vorhandensein kindgerechter Räumlichkeiten.

Die Erlaubniserteilung für die Kindertagespflege ist daher nur möglich, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen ohne Einschränkungen erfüllt sind.

14.1 Persönliche Voraussetzungen

14.1.1 Gesundheitliche Voraussetzungen

Eine Kindertagespflegeperson muss gesundheitlich zur Ausübung dieser Tätigkeit in der Lage sein. Das schließt Beweglichkeit und Belastbarkeit ein.

Die angehende Kindertagespflegeperson hat einen ärztlichen Nachweis zu erbringen, dass sie physisch und psychisch für die regelmäßige Betreuung von Kindern geeignet ist. Aus dem ärztlichen Attest muss hervorgehen, dass es keine gesundheitlichen Bedenken gegen die Tätigkeit als Tagespflegeperson gibt (Ausschluss von Drogen-, Alkohol- oder Tablettenabhängigkeit, psychischen Überlastungen oder Erkrankungen, Krankheitsüberträger, uvm.).

Mit in Kraft treten des Masernschutzgesetzes zum 01.03.2020 müssen alle nach 1970 geborenen und in der Kindertagespflege tätigen Personen einen vollständigen Impfschutz gegen Masern nachweisen. Der Nachweis erfolgt entweder über einen Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass ein Impfschutz gegen Masern besteht. Oder über ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt (Blutuntersuchung) oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Hierfür anfallende Kosten sind von der (angehenden) Kindertagespflegeperson selbst zu tragen.

Nach Erreichung des Renteneintrittsalters wird in der Regel keine Erlaubnis zur Kindertagespflege mehr erteilt.

14.1.2 Nachweis der Zuverlässigkeit durch ein erweitertes Führungszeugnis § 72 a SGB VIII

Vor Erteilung der Pflegeerlaubnis hat die angehende Kindertagespflegeperson ihre persönliche Zuverlässigkeit durch ein Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 a BZRG nachzuweisen. Grundlage dafür ist § 72 a SGB VIII. Dies soll dem Schutz der anvertrauten Kinder vor Betreuung durch verurteilte Straftäter dienen. Gleiches gilt für alle Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im häuslichen Umfeld der zu nutzenden Räumlichkeiten der zukünftigen Kindertagespflegeperson haben und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Das Erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage in der Erlaubnisbehörde nicht älter als drei Monate sein und ist spätestens alle 5 Jahre zu aktualisieren, das heißt unaufgefordert einzureichen. Hierfür stellt das Landratsamt ein Formular aus, welches die Notwendigkeit der Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses beim örtlichen Einwohnermeldeamt bescheinigt.

Eintragungen im Erweiterten Führungszeugnis der Antragstellerin/des Antragstellers und/oder anderer im Haushalt lebenden Personen, die die Tätigkeit der Kindertagespflegeperson berühren, sind ein hinreichender Grund zur Ablehnung des Antrages bzw. zum sofortigen Entzug der Erlaubnis.

14.1.3 Kooperationsbereitschaft und –fähigkeit

Die Kindertagespflegeperson toleriert und akzeptiert andere Erziehungsstile und Lebensentwürfe. Sie ist offen für den Austausch und die Zusammenarbeit mit anderen Menschen. Sie ist insbesondere fähig und interessiert an der Kooperation mit den Eltern der ihr anvertrauten Kinder, mit dem Landratsamt Altenburger Land sowie mit anderen Kindertagespflegepersonen und Kindertageseinrichtungen. Sie ist weiterhin interessiert, sich mit Kooperationspartnern zu vernetzen, die ihre Tätigkeit bereichern. Die Bewerberin/ der Bewerber zeigt hohe Bereitschaft, sich im System fachlicher Begleitung mit tagespflegespezifischer Reflexion, Fachvermittlung, Fachberatung, kollegialer Vernetzung und Ersatzbetreuung einzubringen.

14.1.4 Akzeptanz der Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson durch die eigenen Kinder / eigene Familie

Das Landratsamt regt vor einer Erlaubniserteilung die Klärung folgender Fragen an: Wie ist die Akzeptanz der betreuten Kinder durch die Kinder der Bewerberin/ des Bewerbers bzw. durch dessen Partner/ Partnerin? Sind die eigenen Kinder während der Betreuung mit anwesend?

Sind der Partner/ die Partnerin bzw. weitere Familienangehörige oder Bekannte der Familie während der Betreuungszeit mit anwesend? Lässt sich der Familienalltag mit der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gut in Einklang bringen, so dass ein gesunder Ausgleich zur eigenen Familie und zur Tätigkeit als Tagespflegeperson hergestellt werden kann. Weiterhin wird geprüft, welche Vorstellungen bzw. Konzepte es zur Gestaltung der Kontakte zwischen den eigenen und den betreuten Kindern gibt.

14.1.5 Weitere Persönlichkeitsmerkmale

Folgende Kriterien der persönlichen Eignung werden weiterhin in die Eignungsprüfung einbezogen:

- a) Allgemeine Anforderungen
Die Kindertagespflegeperson hat mindestens das 18. Lebensjahr vollendet. Sie ist eine gefestigte, lebensbejahende Persönlichkeit in einem sicheren für die Kinderbetreuung geeigneten Umfeld und bekennt sich zu den Werten einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
Sie ist verantwortungsbewusst und zuverlässig, beweist Flexibilität im Umgang mit unerwarteten Situationen, ist belastbar und ausgeglichen. Die Kindertagespflegeperson zeichnet sich durch Kritikfähigkeit aus, sie kann ihr Handeln reflektieren und begründen. Sie ist bereit, sich weiter zu entwickeln und sich neue wissenschaftliche Erkenntnisse anzueignen. Sie kann zuhören, verschwiegen sein, Empathie zeigen, vorurteilsbewusst reagieren und ist auch in der Lage, weitergehende Hilfen in Anspruch zu nehmen.
Die Kindertagespflegeperson zeichnet sich durch Organisationskompetenz aus, die sich u. a. in einer ordentlichen Haushaltsführung, verlässlichen Strukturierung des Tagesablaufes und gelungenem Zeitmanagement zeigt. Insbesondere im sprachlichen Bereich nimmt die Tagespflegeperson eine Vorbildrolle für die Kinder ein.
- b) Anforderungen in der Beziehung zu Kindern
Die Kindertagespflegeperson hat Freude am Zusammensein mit Kindern und verfügt über Lebenserfahrungen im Umgang mit Kindern. Sie ist zur Erfüllung der Aufgaben positiv motiviert, zeigt Interesse an der Betreuung, Versorgung, Bildung und Erziehung von Kindern. Sie hat Einfühlungsvermögen und baut durch liebevollen Umgang mit Kindern verlässliche Beziehungen auf, die von Wertschätzung geprägt sind. Sie verzichtet auf körperliche und seelische Gewaltanwendung und überschreitet insbesondere nicht die körperlichen Grenzen des Kindes. Sie bietet pädagogische Angebote entsprechend der Interessen der Kinder an, unterstützt die Kinder in ihrer Entwicklung und ihrem Selbstbildungsprozess. Sie ermöglicht ihnen, eigene Erfahrungen zu machen und die Welt kennenzulernen. Gemeinsame Rituale, das Spiel mit anderen Kindern und die Förderung der Selbstständigkeit sind Schwerpunkte der Tagespflege. In einem familiären Umfeld erfahren Kinder vor allem sozial-emotionale Kompetenzen, welche einen guten Übergang in die Kindertageseinrichtung ermöglichen.
- c) Anforderungen an das Fachinteresse
Die Kindertagespflegeperson hat eine engagierte Einstellung zur Kindertagespflege, versteht und akzeptiert die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen und Erfordernisse. Mit fachlichen Aspekten der Erziehung, Entwicklung und Bildung der

Kinder setzt sie sich aktiv auseinander, Sie zeigt Fachinteresse und ist bereit sich weiter fortzubilden.

14.2 Sachkompetenz

Sachkompetenz meint das Wissen um die alltäglichen und fachlichen Anforderungen der Kindertagespflege und die praktische Befähigung zur Umsetzung dieses Wissens. Diese Kompetenz wird durch Vorbildung, das Absolvieren von Qualifikation, Praktikum und Fortbildungen erworben, gefestigt und weiterentwickelt. Gemäß § 43 Abs. 2 SGB VIII sollen Tagespflegepersonen über vertiefte Kenntnisse verfügen.

14.2.1 Schulische und Berufliche Voraussetzungen

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann nur erhalten, wer mindestens folgende, schulische und berufliche Abschlüsse vorweisen kann:

- Fach-Hochschulreife
- Regelschulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung

Bei Kindertagespflegepersonen, die vor dem 01.01.2020 eine Pflegeerlaubnis erhalten haben, wird dieses Erfordernis bei der Beantragung auf Wiedererteilung nicht für eine Versagung herangezogen (Bestandsschutz).

14.2.2 Anforderungen an die Qualifikation

- a.) Die Kindertagespflegeperson muss gemäß § 10 Abs. 2 ThürKigaG über eine Mindestqualifikation im Umfang von 160 Stunden nach dem vom Deutschen Jugendinstitut vorgelegten Curriculum zur Qualifikation von Tagespflegepersonen oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Als für die Kindertagespflege geeignete Qualifikation gelten auch die in § 16 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ThürKigaG genannten Abschlüsse.
- b.) Zusätzlich ist gemäß § 5 Abs. 5 ThürKitapflegVO ein Erste-Hilfe-Kurs bei Säuglingen und Kleinkindern zu absolvieren und die Teilnahme nachzuweisen. Der Besuch o.g. Kurses ist alle zwei Jahre zu wiederholen. Der Nachweis darüber ist unaufgefordert dem zuständigen Fachdienst vorzulegen.
- c.) Erstbelehrungen gemäß § 34/35 und § 42/43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind bei dem Gesundheitsamt des Landratsamtes Altenburger Land durchzuführen und nachzuweisen. Weiterhin verpflichtet sich die angehende Tagespflegeperson kurz vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mittels einem Vordruck, dass ihr keine Tatsachen bekannt sind, die für ein Tätigkeitsverbot nach § 34 und § 43 IfSG sprechen.

14.2.3 Absolvieren eines Praktikums

Vor Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege sind Erfahrungen im Umgang mit Kindern in der Kindertagesbetreuung nachzuweisen. Hierzu ist ein Praktikum von mindestens 4 Wochen und täglich 6 Stunden in einer Kindertagesstätte (in einer Kindergruppe im Alter 0 - 3 Jahre) im Landkreis Altenburger Land zu absolvieren.

Im Praktikum erhalten angehende Kindertagespflegepersonen einen Einblick in die Praxis der Kindertagesbetreuung, lernen Strukturen und Abläufe kennen und erhalten so Anregungen für die eigene Tätigkeit.

Die Notwendigkeit der Durchführung eines Praktikums ist bei pädagogischen Fachkräften mit oder ohne Berufserfahrung je nach Einzelfallprüfung des zuständigen Fachdienstes zu erbringen.

14.2.4 Erarbeitung eines pädagogischen Konzeptes

Ausgehend vom § 7 Abs. 4 ThürKigaG hat die Kindertagespflegeperson die Umsetzung der Ziele und Aufgaben in einem eigenen pädagogischen Konzept zu beschreiben. Darin sind „Aussagen zur Gestaltung von Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsprozessen unter Beachtung einer die Gesundheit fördernden Lebensweise sowie der pädagogischen Raumgestaltung“ ausgeführt.

In dem pädagogischen Konzept bringt die Kindertagespflegeperson ihre Sachkompetenz zum Ausdruck. Das Konzept ist sowohl Handlungsgrundlage und „Kompass“ für die Kindertagespflegeperson selbst, gleichzeitig aber auch ein geeignetes Informationsmaterial für die Eltern, deren Kinder betreut werden sollen. Ziele und Methoden des pädagogischen Handelns, gesetzte Prioritäten und das eigene spezielle Profil sollen daher im Konzept deutlich werden. Die Konzeption ist regelmäßig fortzuschreiben. Insbesondere sollen neue Erkenntnisse und Veränderungen in die Fortschreibung einfließen.

In dem Konzept sind kurz und knapp Aussagen zu den nachfolgenden Gliederungspunkten zu treffen. Neben fachtheoretischen Ausführungen sind Aussagen zur praktischen Umsetzung in der Kindertagespflegestelle erforderlich.

- Vorstellung der Kindertagespflegestelle/der Kindertagespflegeperson
- Bild vom Kind/ Rolle der Kindertagespflegeperson
- Gestaltung von Übergängen/ Eingewöhnung
- Umsetzung des Bildungsauftrags gemäß dem TBP-18 Jahre in der Tagespflegestelle
- Bedeutung des Spiels
- Gestaltung des Tagesablaufes
- Ernährung
- Gesundheit, Hygiene und Begleitung beim Trockenwerden
- Erziehungspartnerschaft
- Nutzung von Instrumenten für Beobachtung und Dokumentation
- Qualitätssicherung

14.3 Kindgerechte Räumlichkeiten

14.3.1 Anforderungen an die Räumlichkeiten

Gemäß § 43 Abs. 2 Ziff. 2 SGB VIII i. V. m. § 3 ThürKitapflegVO müssen die Kindertagespflegepersonen für die Kindertagespflege über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Die Räumlichkeiten einschließlich deren Ausstattung müssen die Wahrnehmung der Aufgaben aus § 7 ThürKigaG ermöglichen und die Sicherheit der Kinder gewährleisten.

Die Kindertagespflegestelle ist Lebensort für Kinder, denn sie verbringen meist einen Großteil des Tages dort, ist zugleich aber auch Lernort für die Kinder. Eine anregende Umgebung fördert die individuellen Lernprozesse der Jungen und Mädchen. Zur Überprüfung der Räumlichkeiten dient die „Sicherheits-Checkliste für Räumlichkeiten in der Kindertagespflege“ des Landratsamtes als Orientierung.

a) Grundsätzliche Anforderungen an die Betreuungsflächen

Im Spielzimmer/ Gruppenzimmer der Kindertagespflegestelle soll eine Mindestspielfläche (ohne Möbel) von 3,5 qm pro Kind nicht unterschritten werden. Darüber hinaus muss die Kindertagespflegestelle den Kindern Freiräume bieten, sich ausreichend zu bewegen, zu interagieren und zu spielen. Zugleich müssen Rückzugsmöglichkeiten und separate Schlafmöglichkeiten vorhanden sein (es besteht

ein Bestandsschutz für die Kindertagespflegestellen, welche vor 2010 erstmalig in Betrieb genommen wurden).

Die Nutzung von Laufgittern ist nur zulässig, wenn dies zur kurzweiligen Betreuung von Kindern gedacht ist (z.B. als Schlafmöglichkeit während des Tages, als Rückzugsmöglichkeit oder als Sicherheitsvorkehrung während des Anziehens).

b) Anforderungen bezüglich der Förderung der Selbstständigkeit

Die Räume und das Außengelände sollen ihrer Größe und Ausstattung nach geeignet sein, die Kindesentwicklung zu fördern und Erfahrungen, Aktivitäten, selbstständige Tätigkeiten sowie kreatives Handeln der Kinder ermöglichen.

Das Mobiliar muss ebenso kindgerecht sein. Dazu gehört auch, dass die Tagespflegestelle über Sanitärbereiche verfügt, die von den betreuten Kindern selbstständig genutzt werden. Die Kinder müssen das Waschbecken selbstständig erreichen können (z.B. mit Hilfe einer Tritterhöhung). Garderobenhaken, Regale mit Spielzeug usw. sind in einer für die Kinder erreichbaren Höhe anzubringen.

c) Anforderungen bezüglich der Förderung der Gesundheit

Die materielle Ausstattung ist nach Unfall verhütenden, hygienischen und die Selbstständigkeit der Kinder fördernden Gesichtspunkten zu gewährleisten.

Die Räumlichkeiten müssen hell und freundlich sein, d.h. ausreichend Tageslicht, ausreichende Beleuchtung und eine helle Wandgestaltung bieten. Die Räume müssen gut durchlüftet und für Kleinkinder angenehm temperiert sein.

Als Richtwert für die Raumtemperatur gelten 22 °C; ein Thermometer ist im Raum fest zu installieren. Die genutzten Räumlichkeiten sind so auszustatten, dass starker Hall vermieden wird.

Jedem Kind steht ein eigener Waschlappen (oder Einmalhandtücher), ein eigenes Handtuch und eine eigene Zahnbürste zur Verfügung. Für jedes Kind ist eine separate Wickelunterlage (Moltonauflage, Handtuch) bzw. ein eigener Topf zu nutzen. Alternativ sind Wickelunterlage und Topf nach jeder Verschmutzung zu desinfizieren.

Bezogenes Bettzeug bzw. ein eigener Schlafsack steht für jedes Kind zur Verfügung. In den zur Kindertagespflege genutzten Räumlichkeiten (auch Durchgangszimmer) und dessen Außenbereiche gilt absolutes Rauchverbot.

Für die Anforderungen an die Hygiene hat die Kindertagespflegeperson das Merkblatt „Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln“ des Landratsamtes zu beachten. Dies gilt ebenso für die Leitlinien für eine gute Lebensmittelhygienepaxis in der Kindertagespflege, herausgegeben vom Bundesverband für Kindertagespflege. Auch sind die Kindertagespflegepersonen über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 und § 42/43 IfSG belehrt.

Sofern Haustiere im Haushalt gehalten werden, ist abzusichern, dass sich die Tiere selbst, deren Futterschalen, Katzentoiletten u. ä. nicht in den für die Kinder zugänglichen Bereichen befinden.

d) Anforderungen an die Ausstattung

Die Ausstattung der Kindertagespflegestelle ist anregungsreich - und kindgerecht und an den Grundsätzen der elementaren Bildung orientiert.

Dazu gehören die angemessene, zweckentsprechende und förderliche Gestaltung der Räumlichkeiten, das Vorhandensein verschiedener Lichtquellen, kindgerechter Bilder und Wandtafeln. Es muss ausreichend entwicklungsförderndes und anregendes Spielmaterial zur Verfügung stehen. Das Material muss dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder angemessen sein. Für Ordnung und Übersichtlichkeit sorgen geeignete und entsprechend beschriftete Aufräumsysteme (Rollkästen, Regale, Körbe), die von den Kindern selbstständig genutzt werden können. Die Verwendung von nachhaltigen Materialien und Alltagsgegenständen ist empfohlen. Bei Spielzeug gilt die Devise: weniger ist mehr.

14.3.2 Anforderungen an den Außenbereich

Aus dem pädagogischen Konzept muss hervorgehen, wo die Außenaktivitäten mit den betreuten Kindern stattfinden sollen.

Soweit eine Außenspielfläche auf dem eigenen Grundstück zur Verfügung steht, ist Folgendes zu beachten: Auch hier gilt, dass den Kindern ausreichend und kindgerecht Möglichkeiten für Bewegung, Interaktion, Spiel und die Organisation eigener Erfahrungen und Lernprozesse angeboten werden.

Die Außenspielfläche muss überschaubar und sicher sein. Durch eine geeignete Umzäunung/Begrenzung muss gewährleistet werden, dass sich Kinder nicht aus dem Aufsichtsbereich entfernen können. Türen und Tore sind geschlossen zu halten. Bei der Aufstellung von Außenspielgeräten ist darauf zu achten, dass sie dem Alter der betreuten Kinder entsprechen und gültige Sicherheitsstandards eingehalten werden. Die Nutzung von Badebecken und Poolanlagen ist nicht gestattet. Vorhandene Teiche sind einzugrenzen und Regentonnen immer mit einem Deckel zu verschließen. Der Aufenthalt im Freien muss durch ein entsprechend gestaltetes Freigelände oder einem im Umfeld liegenden Park oder Spielplatz gesichert sein.

14.3.3 Sicherheitsanforderungen und Unfallverhütung

Die Gewährleistung der Sicherheit und der Schutz des Kindeswohls stehen an erster Stelle. Die Sicherheitsstandards der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und der Unfallkasse Thüringen sind zwingend einzuhalten.

Die DGUV Broschüre „BGI /GUV-1 8641 "Kindertagespflege - damit es allen gut geht" enthält alle wichtigen Informationen für den Schutz der Kinder, eine sichere und gesunde Kinderbetreuung sowie Hinweise zur gesundheitsförderlichen Arbeitsgestaltung der Kindertagespflegepersonen und zum Unfallversicherungsschutz. Diese Broschüre erhalten alle Kindertagespflegepersonen mit Beginn ihrer Tätigkeit im Landkreis Altenburger Land. Ebenfalls ausgehändigt wird eine Liste giftiger Pflanzenarten, vor denen die Kinder geschützt werden müssen.

15. Erlaubnisverfahren

Von der Bekundung des Interesses an der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bis zur tatsächlichen Betreuung von Kindern kann ein Zeitraum von mehreren Monaten vergehen. Dieser Zeitraum dient der intensiven Vorbereitung der künftigen Kindertagespflegeperson auf ihre Arbeit und der Einrichtung der entsprechenden Räumlichkeiten.

Die sorgfältige Prüfung der Geeignetheit der Person und der für die Kindertagespflege genutzten Räumlichkeiten obliegt gemäß § 87a Abs. 1 SGB VIII und § 10 Abs. 3 ThürKigaG dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und trägt zur Qualitätssicherung in der Kindertagespflege bei.

15.1 Vor der Erlaubniserteilung

Die Feststellung der Eignung einer Bewerberin/eines Bewerbers als Kindertagespflegeperson obliegt dem Landratsamt Altenburger Land auf der Grundlage des § 43 Abs. 2 SGB VIII. Um die persönliche Eignung festzustellen gelten die folgenden Checklisten des Landratsamtes Altenburger Land (in ihrer jeweils gültigen Fassung):

- „Eingangsvoraussetzung für die Eignung“,
- „Eignung in Bezug auf § 23 Absatz 3 SGB VIII – Persönlichkeit“
- „Eignung in Bezug auf § 23 Absatz 3 SGB VIII – Sachkompetenz“
- „Eignung in Bezug auf § 23 Absatz 3 SGB VIII – Kooperationsbereitschaft“
- „Eignung in Bezug auf § 23 Absatz 3 SGB VIII – Kindgerechte Räumlichkeiten“

Die Eignungsprüfung erfolgt in aufeinander folgenden verpflichtenden Schritten:

1. Vorsprache der Bewerberin/ des Bewerbers im Landratsamt Altenburger Land.
2. Im persönlichen Gespräch durch eine Fachkraft des Landratsamtes, wird die Bewerberin/ der Bewerber mit dem Prüfverfahren vertraut gemacht und durch dessen Unterschrift die Zustimmung bekundet.
3. Zweites Beratungsgespräch zur Konkretisierung der Fragen und Vorstellungen zur Einrichtung einer Kindertagespflegestelle.
4. Absolvierung eines mindestens 4-wöchigen Praktikums in einer Kindertageseinrichtung (in einer Kindergruppe im Alter von 0-3 Jahren) des Landkreises Altenburger Land.
5. Besuch der Bewerberin/ des Bewerbers in der Praktikumsstelle durch den zuständigen Fachdienst und anschließende Reflexion der pädagogischen Arbeit.
6. Abforderung einer Einschätzung der Bewerberin/ des Bewerbers durch die Praktikumsstelle und gemeinsames Abschlussgespräch in der Kindertageseinrichtung mit der zuständigen Fachkraft des Landratsamtes.
7. Vertiefung der Eignungsprüfung durch ein weiteres persönliches Gespräch im Landratsamt oder in den Räumlichkeiten der Bewerberin/ des Bewerbers.
8. Hausbesuch in den Räumlichkeiten, die für die Kindertagespflege vorgesehen sind unter Einbezug der Checkliste „Sicherheitsanforderungen an die Räumlichkeiten in der Kindertagespflege“ mit Beratung zur räumlichen Ausgestaltung.
9. Auf der Grundlage der Geeignetheitsprüfung erfolgt durch die zuständige Fachkraft des Landratsamtes ein Vorschlag an die Agentur für Arbeit oder einem anerkannten Bildungsträger zur Teilnahme der Bewerberin/ des Bewerbers an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Kindertagespflegeperson.
10. Einreichung aller erforderlichen Unterlagen gemäß Punkt 14.2 dieser Richtlinie.
11. Erfolgreicher Abschluss des Qualifikationskurses im Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten inklusive eines Erste-Hilfe-Kurses am Kind von mindestens 6 Stunden.
12. Drittes Beratungsgespräch im Landratsamt oder Räumlichkeiten der Bewerberin/ des Bewerbers nach Prüfung der eingereichten Unterlagen.
13. Abschlussgespräch, Prüfung der Räumlichkeiten und gegebenenfalls Erteilung der Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.

15.2 Einzureichende Unterlagen

- a. Antrag auf Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII mit ausgefüllten Bewerberfragebogen.
- b. Einverständniserklärung zum Datenschutz.
- c. Tabellarischer Lebenslauf mit Foto.
- d. Nachweis über den allgemeinbildenden Schulabschluss.
- a. Nachweis über den Berufsausbildungsabschluss in einem pädagogischen Beruf und/oder des Zertifikats über die erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson.
- e. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder.
- f. Nachweis über die Teilnahme an einem 4-wöchigen Praktikum/Praktikumseinschätzung.
- g. Ein pädagogisches Konzept betreffend die Arbeit in der Kindertagespflegestelle.
- h. Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetzes der Bewerberin/ des Bewerbers sowie aller volljährigen Familienmitglieder, welche sich in den Räumlichkeiten der Kindertagespflege aufhalten.
- i. Ärztliches Attest (nicht älter als vier Wochen).
- j. Nachweis über Impfschutz Masern bzw. Masernimmunität

- k. Nachweis über die Teilnahme an der Belehrung nach § 35/36 und § 42/43 Infektionsschutzgesetz.
- l. Grundriss bzw. "Skizze, unter Angabe der qm (Aufmaß), der für den Bereich der Tagespflege genutzten Räumlichkeiten plus Fotos.
- m. Erlaubnis Vermieter zur Nutzung der Räume als Kindertagespflegestelle.

15.3 Erlaubniserteilung mit Staffelung der Kinderzahlen

Wenn alle Unterlagen gemäß Punkt 15.2 eingereicht und die unter Punkt 15.1 benannten Schritte vollzogen wurden, wird zunächst eine Erlaubnis zur Betreuung von bis zu drei Kindern erteilt. Hiermit wird abgesichert, dass die Kindertagespflegeperson den erhöhten Anforderungen an die Eingewöhnung der Kinder gerecht werden und sich erste Strukturen aufbauen kann. Die Kindertagespflegeperson kann sich in einem angemessenen zeitlichen Rahmen auf die Kindergruppe einstellen und allmählich Routine in der täglichen Arbeit erlangen. Die zeitliche Staffelung der Kinderzahl bewirkt außerdem, dass Eingewöhnungsprozesse im Interesse des Kindeswohls gestaltet werden können.

Auf Antrag der Kindertagespflegeperson kann die Erlaubnis frühestens nach 6 Monaten erweitert werden, wenn keine Gründe dagegensprechen. Ob und in welchem Umfang die Erlaubnis erweitert wird, entscheidet das Landratsamt nach Durchführung eines Hausbesuches, bei dem die Handlungskompetenzen der Kindertagespflegeperson und die Struktur des Tagesablaufes im Mittelpunkt stehen.

Eine Beschränkung der Kinderzahl in der Erlaubnis in diesem Zusammenhang erfolgt nicht bei erfahrenen pädagogischen Fachkräften und bei bereits erfahrenen Kindertagespflegepersonen.

Die Höchstzahl der Kindertagespflegeplätze richtet sich nach den Erfordernissen des Kindeswohls, insbesondere nach der Qualifizierung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Kindertagespflegeperson und nach den für die Kindertagespflege zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten. Eigene Kinder, nur wenige Stunden oder wenige Tage betreute fremde Kinder sowie ein vorübergehend zusätzlich betreutes Kind - als Vertretungsleistung für eine andere Kindertagespflegeperson - werden ganz oder teilweise bei der Gesamtkapazität einbezogen. Vertretungen, die dazu führen, dass die in der Pflegeerlaubnis angegebene Kinderzahl vorübergehend überschritten wird, sollen in einem Rahmen von vier Wochen bleiben. Eine vorübergehende Reduzierung der Höchstzahl der Kindertagespflegekapazitäten kann auf Grund Besonderheiten (z.B. betreute Kinder im Leistungsbezug gem. § 27 SGB VIII) im Einzelfall durch das Landratsamt ausgesprochen werden.

Zur kontinuierlichen Überprüfung der Eignung als Kindertagespflegeperson und der Einhaltung von Sicherheits- und Hygienevorschriften werden regelmäßig angemeldete und unangemeldete Hausbesuche durch das Landratsamt durchgeführt.

15.4 Wiedererteilung einer Erlaubnis nach 5 Jahren

Um einen naht- und problemlosen Übergang einer Kindertagespflegeperson von einer auslaufenden zu einer neuen Erlaubnis gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII zu gewährleisten, stellt die Kindertagespflegeperson drei Monate vor dem Unwirksam werden ihrer Erlaubnis einen neuen Antrag an das Landratsamt Altenburger Land. Grundsätzlich müssen die Unterlagen gemäß Punkt 14.2 a, h, i, j eingereicht werden. Das Landratsamt entscheidet im konkreten Einzelfall ob zusätzliche Unterlagen erforderlich sind oder ob auf einzelne Unterlagen verzichtet werden kann (z. B. wenn kurz zuvor ein aktuelles Führungszeugnis eingereicht wurde).

15.5 Nichterteilung einer Erlaubnis und Erlaubnisentzug

Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn

- Im Punkt 14.2 angeführte Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden,
- das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis Einträge entsprechend den im § 72 SGB VIII aufgeführte Straftatbestände aufweist,
- sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Einigung der Kindertagespflegeperson in Frage stellen.

Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, sofern wesentliche Änderungen oder Ereignisse eingetreten sind, die nach Punkt 13 zu einer Versagung der Tageserlaubnis führen würden. Dafür hat der das Landratsamt das Recht, die Voraussetzungen für das Weiterbestehen der Tagespflegeerlaubnis an Ort und Stelle zu überprüfen, sowie im Rahmen der Überprüfung weitere Auflagen zu erteilen.

Die Pflegeerlaubnis kann insbesondere entzogen werden, sofern

- mit der Pflegeerlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden,
- gravierende Änderungen der Rahmenbedingung, die der Erlaubniserteilung zugrunde liegen, vorliegen
- oder eine schwerwiegende Pflichtverletzung der Kindertagespflegeperson festgestellt wird.

16. Rechte und Pflichten der Kindertagespflegeperson

16.1 Beratung durch das Landratsamt

In Abs. 1 des § 23 SGB VIII ist die pädagogisch-fachliche Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen verankert, wobei der öffentliche Jugendhilfeträger verpflichtet ist, die Kindertagespflegepersonen in ihrer persönlichen und fachlichen Weiterentwicklung mit entsprechenden Angeboten zu unterstützen, so dass Sie ihren Bildungsauftrag gerecht werden können. Der gesetzlich festgeschriebene Beratungsanspruch aus § 23 Abs. 4 SGB VIII bezieht sich dabei nicht nur auf die Kindertagespflegeperson, sondern auch auf die Eltern des zu betreuenden Kindes.

Dies umfasst z.B. die Unterstützung der Eltern und Kindertagespflegepersonen bei der Entstehung eines verlässlichen Betreuungsverhältnisses. Dabei wird der Betreuungsbedarf anfragender Eltern ermittelt, Kontakte angebahnt und gemeinsame Absprachen bezüglich des Kindeswohles während der Betreuung getroffen.

16.2 Fachberatung

Durch die rechtliche Gleichsetzung der Kindertagespflege mit den Kindertageseinrichtungen wurde das Gesamtangebot der frühkindlichen Betreuung für Kinder und Familie verbessert. Die Fachberatung trägt zu einer professionellen und qualitativ gut ausgestalteten Kindertagespflege wesentlich bei.

Hierzu steht jeder Kindertagespflegeperson eine zugewiesene Fachberatung des örtlichen Jugendhilfeträgers zur Verfügung. Beratung erfolgt auch im fachlichen Austausch zwischen den Kindertagespflegepersonen, da dieser sich für die Qualitätssicherung und -entwicklung als besonders nachhaltig erwiesen hat und deshalb vom Landratsamt angeregt wird.

Beratung umfasst weit mehr als den Austausch von Informationen. Hierzu gehört auch die fachliche Begleitung und Unterstützung der Kindertagespflegeperson durch eine Fachberatung. Das gilt für die gesamte Palette der für die Kindertagespflege relevanten Themen und Aufgaben.

Die Fachberatung unterstützt die Kindertagespflegeperson bei der Reflexion des Wissens über die Bedürfnisse und Wünsche der Kinder, sowie über die kindliche Entwicklung und die kindliche Weltaneignung.

Weiterhin organisiert die Fachberatung den fachlichen Austausch der Kindertagespflegepersonen untereinander und zu Kindertageseinrichtungen im regionalen Umfeld. Es erfolgen gemeinsame Einladung von Kindertagespflegepersonen und Kindertageseinrichtungen zu regelmäßigen Leiterinnentreffen sowie der Aufbau von Kooperationen mit anderen Institutionen.

Bei Beratungsbedarf, z. B. wegen organisatorischer oder erzieherischer Probleme oder bei Konflikten mit Eltern, erhalten Kindertagespflegepersonen jederzeit Unterstützung von der zuständigen Fachberatung. Das Landratsamt bietet dafür telefonische Beratung, Vor-Ort-Termine, Gespräche im Amt und längerfristige Begleitung an.

Durch regelmäßige Kontakte oder auch Besuche der Kindertagespflegestellen erfolgt eine Unterstützung und Begleitung des pädagogischen Alltags, um eigenes Verhalten zu reflektieren, Handlungsweisen zu hinterfragen und eventuell erforderliche Veränderungen in der Interaktion mit den Kindern und die Organisation von Abläufen herbeizuführen.

16.3 Fortbildung

Eine anerkannte Qualifikation der Kindertagespflegeperson bildet die Basis für ein professionelles und hochwertiges Betreuungsangebot. Qualifizierte Kindertagespflegepersonen verfügen über das Wissen und die Kompetenzen kindliche Bedürfnisse zu erkennen sowie Entwicklungsprozesse zu unterstützen und anzuregen. Sie können auf sich verändernde Situationen und Anforderungen reagieren. Regelmäßige Fortbildung ist ein wesentlicher Beitrag zur Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagespflege.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, für sie relevante Fortbildungen im Umfang von mindestens 16 Stunden bzw. zwei Tagesseminare im Kalenderjahr zu besuchen.

Finden die Fortbildungen an Werktagen statt, erhält die Kindertagespflegeperson für diese zwei Tage eine Freistellung unter Weitergewährung der laufenden Geldleistung. Die Kopie der Teilnahmebestätigung ist nach der Fortbildung unverzüglich an das Landratsamt zu geben. Finden die Fortbildungen an Samstagen statt, wird keine Geldleistung gezahlt. Sofern jedoch alle obenstehenden Voraussetzungen erfüllt sind, werden jährlich zwei vergütete Ausfalltage dafür gewährt.

Wenn die Fachberatung des Landratsamtes Fortbildungsveranstaltungen organisiert, deren Teilnahme für alle Kindertagespflegepersonen dringend empfohlen wird, soll die Kindertagespflegeperson bereit sein, unter Umständen mehr als zwei Tage Fortbildung pro Jahr zu absolvieren.

Neben dem Besuch von Fortbildungsveranstaltungen beweist die Kindertagespflegeperson ihr Fachinteresse außerdem durch Selbststudium und fachlichen Austausch im Netzwerk. Die Überprüfung und Fortschreibung ihres pädagogischen Konzeptes in regelmäßigen Abständen ist für die Kindertagespflegeperson selbstverständlich.

16.4 Kooperation

Die Kindertagespflegepersonen nehmen ihren Auftrag zum Wohl des Kindes im ständigen engen Austausch mit den Eltern wahr und gewährleisten deren Anspruch auf Information und Beratung hinsichtlich aller Fragen zur Entwicklung ihres Kindes.

Sie informieren die Eltern über wesentliche Entwicklungen des Kindes mindestens einmal im Betreuungszeitraum in einem Entwicklungsgespräch oder je nach Bedarf und Situation.

In diesem Zusammenhang hat die Kindertagespflegeperson die Aufgabe die Eltern auf Angebote zur Familienbildung, der Familienberatung sowie der Frühförderung und weiterer Fördermöglichkeiten hinzuweisen. Dazu kooperieren die Kindertageseinrichtungen mit geeigneten Einrichtungen in ihrem Sozialraum. Die Betreuung in der Kindertagespflege gestaltet die Kindertagespflegeperson transparent. Sie sieht die Eltern als Erziehungsexperten und beachtet dabei die erzieherischen Entscheidungen der Eltern (unter Einhaltung des Kindeswohls).

Sie kooperiert mit dem Landratsamt Altenburger Land, erkennt eigenen Beratungsbedarf und nimmt Fachberatung in Anspruch.

Im Unterschied zur Kindertagesstätten hat die Kindertagespflegeperson keine Möglichkeiten, sich im Team auszutauschen. Deshalb ist es wichtig mit anderen Kindertagespflegepersonen oder Kindertageseinrichtungen zusammen zu arbeiten und die bestehenden Netzwerke zum Fach- und Erfahrungsaustausch zu nutzen. Die Kindertagespflegepersonen können so die eigene pädagogische Arbeit reflektieren und wertvolle Anregungen erhalten.

Kontakte zu anderen Kindertagespflegestellen oder Kindertagesstätten sind auch für die Kinder wichtig, die in der Kleingruppe von bis zu fünf Kindern betreut werden. Ihnen soll regelmäßig Gelegenheit geboten werden, weitere soziale Kontakte zu knüpfen und Erfahrungen zu sammeln. Die Kooperation mit Kindertagesstätten fördert zudem die Übergangsgestaltung.

Eine Kindertagespflegestelle darf keine Insel sein, sondern sollte viele Anknüpfungspunkte im Sozialraum nutzen. Sie vernetzt sich zur Förderung des alltagsintegrierten Lernens der Kinder mit geeigneten regionalen Kooperationspartnern (z. B. Institutionen des betreuten Wohnens für Senioren, Bio-Hof, Inselzoo, andere Tagespflegestellen, ...) im Rahmen ihrer Möglichkeiten vor Ort.

16.5 Aufgaben im Kinderschutz gemäß Bundeskinderschutzgesetz und ThürKigaG

Kindertagespflegepersonen haben im Sinne des § 8a SGB VIII als Erbringer von Leistungen einen besonderen Schutzauftrag. Sie sind zum Schutz des Kindeswohls, zu einer Betreuung der Kinder ohne jegliche physische und psychische Gewalt verpflichtet.

Die Kindertagespflegeperson achtet das Kind und dessen Rechte, kann Konflikte und Stresssituationen gewaltfrei bewältigen und überschreitet keine körperlichen/sexuellen Grenzen.

Die Kindertagespflegeperson ist fähig, Anzeichen von Misshandlung, Vernachlässigung oder Verwahrlosung eines Kindes zu erkennen sowie Beobachtungen und Vorfälle genau zu dokumentieren (Unterlagen zur Verlaufsdokumentation und eine Einführung in deren Handhabung erhalten die Kindertagespflegepersonen mit Übergabe der Pflegerlaubnis).

Im Falle einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, das Jugendamt zu informieren und/oder eine anonyme Fallberatung mit dem Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen zu initiieren. Auch kann eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden, um weitere Schritte zu besprechen und ggf. eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt vorzunehmen. Das am 01.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz eröffnet die Möglichkeit der Übermittlung der erforderlichen Daten an das Jugendamt, so dass Verdachtsfällen schnell und unkompliziert nachgegangen werden kann.

Die Meldepflicht gilt auch, wenn die Gefährdung des Kindeswohls durch die Kindertagespflegeperson selbst verursacht wurde (Selbstanzeige).

Das Landratsamt Altenburger Land unterstützt die Kindertagespflegepersonen durch Fortbildungsangebote, Beratungsmöglichkeit durch das Netzwerk Kinderschutz und frühe Hilfen und fachliche Beratung durch Einbezug der Fachberatung.

Alle Kindertagespflegepersonen im Landkreis Altenburger Land verpflichten sich durch die Unterzeichnung einer Vereinbarung zum Kinderschutz mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dass sie den Schutzauftrag eigenständig wahrnehmen und bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Insbesondere ist auch in dieser Vereinbarung beschrieben, dass die Kindertagespflegepersonen bei den Erziehungsberechtigten/ Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und dass sie das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht abgewendet werden kann.

16.6 Gesundheitsvorsorge

Im Sinne von § 18 Abs. 1 ThürKigaG haben Eltern vor der Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertagespflegestelle gegenüber der Tagespflegeperson eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen (diese sollte am ersten Betreuungstag nicht älter als 3-5 Tage sein). Die Bescheinigung belegt, dass für die Aufnahme des Kindes keine ärztlichen Bedenken bestehen, soll Hinweise auf Unverträglichkeiten sowie Allergien beinhalten als auch den Impfstatus dokumentieren. Die hierfür entstehenden Kosten haben die Eltern zu tragen. Gleiches gilt bei Wiederaufnahme nach einer infektiösen Erkrankung des Kindes.

Zugleich haben die Eltern, den nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen schriftlichen Nachweis gegenüber der Kindertagespflegeperson zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Ab Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes zum 01.03.20 werden nur noch Kinder in die Kindertagespflege aufgenommen, deren Eltern sich verpflichten einen ausreichenden Masernschutz für Ihr Kind zu gewährleisten (dies wird in der Tagespflegevereinbarung verschriftlicht). Für die vor dem 01.03.2020 aufgenommenen Kinder in der Kindertagespflege gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.07.21, in welcher der Impfnachweis zu erbringen ist.

Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt Einsicht in das Vorsorgeuntersuchungsheft des aufzunehmenden Kindes zu nehmen.

Mit der Tagespflegevereinbarung wird den Eltern das Merkblatt des Gesundheitsamtes „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz“ sowie das Merkblatt „Gesunde Kinder“ ausgehändigt. Die Eltern unterzeichnen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Vorgaben des IfSG kennen und diese einhalten werden. Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, sind die Eltern verpflichtet, die Kindertagespflegeperson unverzüglich zu benachrichtigen.

Kranke Kinder gehören nicht in die Kindertagespflegestelle (Siehe Merkblatt „Gesunde Kinder“). Die Tagesmutter ist befugt im pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden, ob ein Kind aufgrund einer aufgetretenen Krankheit während der Betreuungszeit von den Eltern frühzeitig abgeholt werden muss. Die Eltern werden dann telefonisch benachrichtigt. Sofern sich eine Erkrankung beim Kind erkennen lässt, kann das Kind auch sofort am Morgen mit den Eltern wieder heimgeschickt werden.

Nur medizinisch unvermeidliche oder organisatorisch nicht durch die Personensorgeberechtigten durchführbare Medikamentengaben sollten durch die Kindertagespflegeperson erfolgen (z.B. Notfallmedikament bei Pseudokrapp) - sofern sich dies die Kindertagespflegeperson zutraut.

Kindertagespflegepersonen dürfen Medikamente nur nach einer schriftlichen und eindeutigen ärztlichen Medikation verabreichen. Auch muss hierfür ein schriftliches Einverständnis der Eltern vorliegen. Die Verabreichung von Medikamenten ist von der Kindertagespflegeperson konkret zu dokumentieren. Medizinische Handlungen wie z. B. Verbandwechsel, Einläufe, ... dürfen nicht durchgeführt werden. Arzneimittel wie z.B. Globuli, Nasenspray, Hustensaft, Antibiotika werden in der Kindertagespflege nicht verabreicht.

Kinder sollen nicht nur vor den unmittelbaren schädlichen Einflüssen des Rauchens, sondern auch vor negativen Vorbildern geschützt werden. Das betrifft ebenso den Konsum von Alkohol und anderen Suchtmitteln. Die betreuten Kinder dürfen nicht mit legalen und illegalen Suchtmitteln oder deren Rückständen in Berührung kommen. Der Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Suchtmitteln in Anwesenheit der Kinder in der Kindertagespflegestelle - einschließlich Außenbereich - ist deshalb nicht gestattet.

Die Grundsätze der allgemeinen Hygiene sind einzuhalten. Dies betrifft neben der täglichen Reinigung der Räumlichkeiten, Toiletten und Topf insbesondere die Händehygiene der Kindertagespflegeperson. Für den Bedarfsfall ist ein geeignetes Hände- und Flächendesinfektionsmittel vorzuhalten.

Radios, CD-Player und andere Medien sollen gezielt eingesetzt werden, jedoch ist eine Dauerbeschallung der Kinder zu vermeiden. Dies gilt ebenso für batteriebetriebenes Spielzeug, welches Töne und Melodien erzeugt.

Unter der Überschrift Gesundheitsfürsorge wird im § 18 Abs. 4 ThürKigaG geregelt, dass die Kindertagespflegepersonen die regelmäßige Versorgung der Kinder mit einer warmen Mittagsmahlzeit gewährleistet. Dementsprechend ist eine ausgewogene altersgemäße, vollwertige und gesundheitsfördernde Mittagsmahlzeit in der Kindertagespflegestelle vorzuhalten.

16.7 Meldepflichten (siehe auch Kinderschutz Punkt 16.5)

Mit Erteilung der Erlaubnis ist die Kindertagespflegeperson gemäß § 43 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII verpflichtet, das Landratsamt über die Betreuung des Kindes betreffende wichtige Ereignisse schriftlich, vorab telefonisch zu informieren. Dabei handelt es sich im Einzelnen um:

- die tatsächliche Aufnahme eines Tagespflegekindes innerhalb von 3 Werktagen,
- die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses innerhalb von 3 Werktagen,
- schwere oder meldepflichtige Erkrankungen und Unfälle von Kindertagespflegekindern (Meldung telefonisch sofort + Kopie des Unfallberichtes),
- Erkrankungen der Kindertagespflegeperson,
- Erkrankungen der Kindertagespflegeperson und weiterer Haushaltmitglieder, die das Wohl der Kinder gefährden könnten,
- der geplante Wechsel der Räumlichkeiten, in denen Kindertagespflege stattfinden soll,
- die geplante Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kindertagesbetreuung,
- die Schwangerschaft bzw. die Geburt eines Kindes der Kindertagespflegeperson,
- akute Krisen (z.B. Trennung, Scheidung, Strafverfahren) in der Familie der Kindertagespflegeperson,
- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII in der eigenen Familie.

Die Kindertagespflegeperson meldet sich innerhalb einer Woche nach Beginn ihrer Tätigkeit bei der GEW (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege) an, um den gesetzlichen Versicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Punkt 9 SGB VII zu erhalten.

Jeder Unfall eines betreuten Kindes während der Betreuungszeit in der Kindertagespflege, der einen Arztbesuch erforderlich macht, ist unverzüglich an die Unfallkasse Thüringen zu melden. Darüber hinaus ist jeder Unfall (Sturz, Biss, usw.) in einem Verbandbuch zu verschriftlichen (unter Einhaltung Datenschutz) und die Dokumentation fünf Jahre aufzuheben.

Schwerwiegende Vorkommnisse und Unfälle sind dem Landratsamt unverzüglich mitzuteilen. Dazu gehören z. B. Knochenbrüche, Ausbruch eines Feuers im Haushalt, Schließung einer Kindertagespflegestelle auf Grund einer Infektionskrankheit, das unbemerkte zeitweilige Verschwinden eines Kindes oder zugespitzte Konflikte mit Eltern.

Meldepflichtige Krankheiten im Sinne § 6 Infektionsschutzgesetz die bei der Kindertagespflegeperson selbst, einem Kind oder einem Haushaltsangehörigen auftreten, sind unverzüglich, d. h. innerhalb von 24 Stunden dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch für das Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

Die Kindertagespflegepersonen reichen unaufgefordert jeweils zum 5. Werktag des Monats die vollständigen Nachweise über die Anwesenheit der betreuten Kinder des Vormonates bei dem zuständigen Fachdienst des Landratsamtes Altenburger Land (Siehe Anlage 1 Pflegeerlaubnis) ein. Diese bilden die Grundlage für die Zahlung der laufenden Geldleistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Im eigenen Interesse reichen Kindertagespflegepersonen Anträge und Nachweise zu den Versicherungserstattungen entsprechend Punkt 16.7 bis 16.9 dieser Richtlinie termingerecht bzw. zeitnah ein. Die Meldepflichten gegenüber den Versicherungsträgern sind einzuhalten, Insbesondere bei Beendigung der Tätigkeit als Tagespflegeperson sind die Versicherungen umgehend zu informieren.

Betreuen die Kindertagespflegepersonen im Rahmen privatrechtlicher Betreuungsverträge zusätzlich Kinder, so ist dies zeitnah dem Landratsamt mitzuteilen und unter Prüfung der aktuellen Pflegeerlaubnis abzustimmen. Hierbei darf die in der Pflegeerlaubnis festgelegte Kinderanzahl nicht überschritten werden.

Auch gegenüber den Eltern der betreuten Kinder hat die Kindertagespflegeperson Meldepflichten. Schließzeiten, auch stundenweise, sind den Eltern so frühzeitig mitzuteilen bzw. mit ihnen abzustimmen, dass eine anderweitige Betreuung, ggf. auch durch die Eltern selbst, organisiert bzw. mit deren Arbeitgebern abgestimmt werden kann.

Über Unfälle, ansteckende Krankheiten in der Kindertagespflegestelle, geplante Ausflüge oder die beabsichtigte Aufgabe der Kindertagespflegetätigkeit sind die Eltern ebenfalls zu informieren.

16.8 Vertretungsregelung

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, ihren Urlaub und andere Schließzeiten mit den Eltern der von ihr betreuten Kinder abzustimmen. Dabei soll der Bedarf einer Ersatzbetreuung, wenn möglich vermieden werden. Kindertagespflegepersonen im gleichen Stadtgebiet müssen sich in ihrer Urlaubsplanung abstimmen, so dass nicht zwei Kindertagespflegepersonen gleichzeitig Urlaub haben. Hierfür ist bis zum 31.01. eines jeden Jahres die Urlaubsplanung beim Landratsamt einzureichen.

Bei Krankheit der Kindertagespflegeperson, werden die Eltern umgehend informiert. Die Absicherung der Betreuung des Kindes erfolgt in Absprache mit den Personensorgeberechtigten oder durch das Jugendamt.

Sofern mit der Aufnahme eines Vertretungskindes die Anzahl, der in der Erlaubnis festgelegten Kinderzahl, überschritten wird, ist vor der Aufnahme dieses Kindes die Zustimmung des Landratsamtes einzuholen, und zwar in jedem konkreten Einzelfall.

Im Rahmen einer abgestimmten Vertretung kann eine Kindertagespflegeperson ein zusätzliches Kind betreuen. Ein Vertretungszeitraum von 4 Wochen sollte dabei nicht überschritten werden.

Die Betreuungsleistungen im Vertretungsfall (bei Urlaub oder Krankheit) werden entsprechend dieser Richtlinie vergütet.

16.9 Vermittlungsanspruch

Die Vermittlung von Kindern in die Kindertagespflege ist nach § 23 Abs. 1 SGB VIII eine Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Bei der Vermittlung in Kindertagespflege werden die Bedürfnisse des Kindes, der Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson berücksichtigt. Auf Grund des Wunsch- und Wahlrechtes innerhalb der Wohnsitzgemeinde liegt die Entscheidung für eine bestimmte Kindertagespflegeperson letztlich bei den Personensorgeberechtigten des Kindes, sofern freie Plätze vorhanden sind.

17. Höhe der laufenden Geldleistung

17.1 Grundsätzliches und Berechnungsgrundlage

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt den Kindertagespflegepersonen eine monatliche laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2, 2a SGB VIII i.V.m. § 23 ThürKigaG. Diese umfasst:

- a) die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,
- b) einen Betrag zur Vergütung der erzieherischen Förderleistung,

sowie die Erstattung für die

- c) Beiträge zur Unfallversicherung,
- d) Hälfte der Aufwendungen zur Alterssicherung,
- e) Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung

soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.

Folgende Voraussetzungen müssen zur Zahlung der laufenden Geldleistung erfüllt sein:

- a) Die Kindertagespflegeperson ist im Besitz einer gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII.
- b) Die Kindertagespflegeperson betreut Kinder aus dem Landkreis Altenburger Land.
- c) Für die Betreuung jedes einzelnen Kindes in der Kindertagespflegestelle existiert eine gültige Tagespflegevereinbarung zwischen Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten unter Kenntnis des örtlichen Jugendhilfeträgers.

Die Höhe der laufenden Geldleistung ergibt sich aus der Anlage „Aufwendungsersatz für die Kindertagespflege“ zur Richtlinie.

Die Erstattung der laufenden Geldleistung des Sachaufwandes und der Förderleistung an die Kindertagespflegeperson erfolgt in der Regel monatlich im Voraus auf der Grundlage der geschlossenen Tagespflegevereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson. Die geschlossene Tagespflegevereinbarung liegt dabei mindestens zwei Monate vor dem Betreuungsbeginn im Landratsamt Altenburger Land vor.

Der Anspruch auf die laufende Geldleistung erlischt mit sofortiger Wirkung, wenn das Kindertagespflegeverhältnis fristgemäß beendet ist bzw. unter Einhaltung der entsprechenden Kündigungsfristen.

Während einer laufenden Förderung in der Kindertagespflege ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen, die die Betreuung des Kindes betreffen, mitzuteilen (Siehe Punkt 15.7 *Meldepflichten* dieser Richtlinie).

17.2 Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand

Die angemessenen Kosten für den Sachaufwand richten sich nach der Betreuungsform und werden je Monat und Kind pauschal erstattet. Der zu erstattende Sachaufwand nach § 23 Abs. 2, 2a SGB VIII i.V.m. § 23 ThürKigaG darf bei einer Ganztagsbetreuung 170 EUR je Kind und Monat nicht unterschreiten. Ist die vereinbarte tägliche Betreuungszeit des Kindes geringer, reduziert sich der Betrag in entsprechendem Umfang.

Dabei werden für eine

- Ganztagesbetreuung (mindestens 8 Stunden)
- 2/3-Betreuung (mindestens 6 Stunden)
- Halbtagsbetreuung (mindestens 4 Stunden)
- ergänzende Kindertagespflege (pro Stunde)

wöchentlich zu Grunde gelegt.

Die Sachkostenpauschale orientiert sich an der Betriebsausgabenpauschale nach dem Einkommenssteuergesetz abzgl. der Kosten für die Mittagsverpflegung).

Sie beinhaltet u.a. eine pauschale Erstattung angemessener Kosten für

- Lebensmittelaufwand/Getränke für Zwischenmahlzeiten
- Verbrauchskosten (Wasser, Abwasser, Strom, Heizung, Müllentsorgung, ...)
- Ausgaben für Pflegematerial und Hygienebedarf (Desinfektionsmittel, 1. Hilfe, ...)
- Ausstattungsgegenstände
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Freizeitgestaltung
- Fortbildungskosten / Fahrtkosten / Fachliteratur
- den Erhalt der Räumlichkeiten
- Telekommunikation
- Versicherungen / Verwaltungsaufwand

Bei der Vermittlung eines Kindes während eines laufenden Monats sowie bei Vermittlung von Ersatzbetreuung wird die Pauschale für den Sachaufwand, in Abhängigkeit vom Betreuungsumfang pro Kind und Monat, pro Tag als Tagessatz gezahlt.

17.3 Betrag zur Anerkennung der Förderleistung

Für die Anerkennung der Förderungsleistung wird ein Stundensatz (Förderstunde) entsprechend der pro Kind in der Tagespflegevereinbarung festgelegten wöchentlichen Betreuungszeit in Stunden zu Grunde gelegt.

Die Berechnung erfolgt auf Basis der Eingruppierung der Kindertagespflegepersonen in die Entgeltgruppe 4 des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) und Dynamisierung nach Berufsjahren (Stufe 1 bis 4) entsprechend TVöD.

Richtlinie Kindertagespflege – Landkreis Altenburger Land

Die Eingruppierung einer neuen Kindertagespflegeperson erfolgt entsprechend der vorhandenen Qualifikation entweder in Stufe 1 oder Stufe 2:

- Stufe 1: Qualifikation nach DJI-Curriculum in der jeweils aktuell geltenden Form
 Stufe 2: Qualifikation nach DJI-Curriculum in der jeweils aktuell geltenden Form und dreijährige Erfahrung als Tagespflegeperson oder abgeschlossene Ausbildung zur/zum staatlich anerkannten Erzieherin/Erzieher und mindestens zweijährige Berufserfahrung

Allgemeine und besondere Minderungszeiten sowie Mehrarbeit und Sondermerkmale werden in der Erwerbsarbeit anteilig berechnet und erfolgen auf Grundlage der Nettojahresarbeitszeit gemäß der Erläuterung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Auslegung von §23 ThürKigaG/ Schreiben vom 23.09.2019 (Abweichung 10 statt 14 Krankheitstage) sowie entsprechend den Merkmalen des TVöD.

Art	Anzahl/ Bezugswert	Erläuterung
<i>Allgemeine Minderungszeiten</i>		
Urlaub	24 Tage	gemäß BurlG § 3
Arbeitszeit pro Tag	8,0 Stunden	Empfehlung TMBJS
Wochenfeiertage	8,0 Stunden	Empfehlung TMBJS
Fortbildungstage	2,0 Tage	gemäß ThürKigaG § 19
Krankheitstage	10,0 Stunden	gemäß der Vorgabe für freie Träger im Landkreis
<i>Besondere Minderungszeiten</i>		
Vor- und Nachbereitungszeit	4 Stunden pro Woche	gemäß ThürKigaG § 16
<i>Sondermerkmale</i>		
Auslastungsrisiko	20%	pro Förderstunde
Erhöhter Förderbedarf	25%	pro Förderstunde
Tarifsteigerung	2%	pro Jahr / TVöD

Die Förderstunde setzt sich somit wie folgt zusammen:

1. Vergütung nach den Merkmalen der Entgelttabelle und angelehnt an die Stufen des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst (SuE).
2. Risikoabsicherung bei selbständiger Tätigkeit, z.B. Auslastungsrisiko bei Nichtbelegung eines Platzes und Anteil mittelbare Arbeit außerhalb der Förderungszeiten der Kinder.

Die Vergütung der Förderstunde kann sich bei erhöhtem Förderbedarf des Kindes erhöhen. Diese beträgt dann das 2,5-fache der ursprünglichen Leistung (Siehe Aufwendungsersatz). Über einen Antrag entscheidet die zuständige Behörde im Einzelfall.

Außerdem gilt: Beginnend ab dem Jahr 2022 steigt die Höhe der Förderleistung pro Stunde jährlich um 2% des jeweiligen Vorjahreswertes.

Die laufende Geldleistung für die Förderungsleistung nach Absatz 2 Satz 1 wird nicht gezahlt, wenn die Betreuungsleistung aufgrund von Feiertagen, Urlaubszeiten, Fortbildungstagen und Krankheitstagen der Tagespflegeperson nicht erbracht wird. Diese Allgemeinen Minderungszeiten (24 Tage Urlaub, 8 Feiertage, 2 Fortbildungstage und 10 Tage Krankheit) finden bei der Berechnung der Förderleistung stundensatzerhöhend Berücksichtigung. Für diese Zeiten soll die Tagespflegeperson Rücklagen bilden.

17.4 Geldleistung in der Eingewöhnungszeit

Für die Eingewöhnung eines Kindes in die Kindertagesbetreuung wird der Kindertagespflegeperson die laufende Geldleistung für 6 Stunden täglich und für einen Zeitraum von maximal 10 Betreuungstagen gewährt. In begründeten Einzelfällen kann zum Wohle des Kindes eine längere Eingewöhnungszeit in der Tagespflegevereinbarung vereinbart werden. Sofern das Kind weniger als 30 Wochenstunden betreut werden soll, entsprechen Umfang der Eingewöhnung und Finanzierung dem späteren Betreuungsumfang.

17.5 Geldleistung während der Kündigungsfristen

Wird eine Tagespflegevereinbarung ordentlich gekündigt, hat die Kindertagespflegeperson während der Kündigungsfrist Anspruch auf die laufende Geldleistung entsprechend der Tagespflegevereinbarung, auch wenn das Kind bereits nicht mehr betreut wird.

Nach Wirksamwerden einer außerordentlichen (fristlosen) Kündigung oder eines Aufhebungsvertrages besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung.

17.6 Fehlzeiten des Kindes

Ausfallzeiten des Kindes durch Krankheit, in denen die Kindertagespflegeperson den Platz weiter bereithält, zählen als erbrachte Betreuungsstunden. Das heißt: fehlt ein Kind wegen Krankheit oder Kur, so wird die laufende Geldleistung ohne Einschränkungen weiter gewährt.

Zum Wohle des Kindes und dessen Anspruch auf Bildung, sind längere unentschuldigte Fehlzeiten (mehr als 3 aufeinanderfolgende Tage) dem Landratsamt unverzüglich zu melden. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die Kindertagespflegeperson die dazu entwickelte Handlungsempfehlung des Landratsamtes Altenburger Land „Vereinbarung zur Selbstverpflichtungserklärung sowie zur freiwilligen Qualitätssicherung im Rahmen des Kinderschutzes in Kindertagesstätten“ umzusetzen.

17.7 Erstattung von Aufwendungen für Unfallversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen der Kindertagespflegeperson zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) werden als gesetzliche Unfallversicherung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Höhe des Pflichtversicherungsbeitrages vollständig erstattet. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage des Beitragsbescheides und des Zahlungsnachweises jährlich rückwirkend auf das Konto der Kindertagespflegeperson.

17.8 Erstattung von Aufwendungen zur Alterssicherung

Nachgewiesene Aufwendungen der Kindertagespflegeperson zu einer angemessenen Alterssicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder des tatsächlichen, nach dem Einkommen als Kindertagespflegeperson ermittelten gesetzlichen Betrages, werden zur Hälfte erstattet. Die Zahlungen erfolgen monatlich laufend im Voraus. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kindertagespflegeperson in dem Monat zumindest an einem Tag mindestens ein Kind betreut.

17.9 Erstattung von Aufwendungen für Krankenversicherung/ Pflegeversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen der Kindertagespflegeperson zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden zur Hälfte erstattet. Die Zahlungen erfolgen monatlich laufend im Voraus. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kindertagespflegeperson in dem Monat zumindest an einem Tag mindestens ein Kind betreut.

Bei Unterbrechungszeiten der Betreuung erlischt ab 3. Monat die Zahlung zur Alterssicherung sowie der Kranken- und Pflegeversicherung. Sie tritt erst wieder in Kraft, wenn es zur erneuten Tagespflegevermittlung kommt.

Jegliche Änderungen der Erstattung von Aufwendungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die dazugehörigen Nachweise sind einmal im Jahr zu aktualisieren.

17.10 Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen gewährt der Landkreis Altenburger Land der Kindertagespflegeperson für die von ihm übermittelten Kinder zur qualitätssichernden Ausgestaltung der Kindertagespflege-stelle und die Erfüllung des Förderungsauftrages.

- Der Kindertagespflegeperson werden Kosten von bis zu 60 EUR jährlich für nachgewiesene Fortbildungen i.S.v. Punkt 16 dieser Richtlinie erstattet.
- Insoweit die Kindertagespflegeperson für den Ausfall einer anderen Kindertagespflegeperson ein Kind in Ersatzbetreuung betreut, erhält sie neben der Kostenerstattung für Förderungsleistung und ggf. Sachaufwand zusätzlich 5 EUR pro Betreuungstag.
- Der Kindertagespflegeperson werden Kosten von bis zu 50 EUR jährlich für nachgewiesene Anschaffung von Fachliteratur erstattet (Originalbelege sind vorzulegen).

Der Landkreis erstattet den Bewerber*innen die Kostenbeiträge der Qualifizierung als Kindertagespflegeperson bei einem anerkannten Bildungsträger und bei erstmaligem Abschluss eines Betreuungsvertrages.

18. Besondere Formen der Kindertagespflege

18.1 Kindertagespflege ohne Erlaubnis

Es bedarf keiner Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Abs. 1 SGB VIII, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Der Betreuungsumfang liegt bei 15 Stunden oder weniger wöchentlich.
- Die Betreuung umfasst insgesamt drei Monate oder weniger.
- Die Betreuung wird unentgeltlich angeboten.

Soweit eine Person fremde Kinder in ihrem Haushalt oder den Haushalt der Personensorgeberechtigten 15 Stunden oder weniger wöchentlich oder insgesamt drei Monate oder weniger betreut, handelt es sich um kurzzeitige Fremdbetreuung ohne Notwendigkeit einer Pflegeerlaubnis. Für solch Betreuungsleistungen übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe keinerlei Geldleistung.

18.2 Kindertagespflege zur Betreuung eines Kindes

Auch wer dauerhaft nur ein Kind im eigenen Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen möchte, bedarf einer Erlaubnis. Die Eignungsprüfung bis hin zur Bewilligung der Pflegeerlaubnis ist das gleiche Procedere wie für eine Kindertagespflegeperson, die bis zu fünf Kinder betreuen darf.

18.3 Kindertagespflegeperson im Verwandtschaftsverhältnis zu dem zu betreuenden Kind

Eine besondere Form innerhalb der Kindertagespflege ist die Erbringung von Betreuungsleistung im Verwandtschaftsverhältnis zwischen Kindertagespflegeperson und zu betreuenden Kind. Hierbei ist darauf zu achten, dass alle Kinder in der Betreuung gleichbehandelt werden und die Kindertagespflegeperson aus dem Verwandtschaftsverhältnis keinen Nutzen zieht. Hier gelten ebenso die gleichen Aufnahmebedingungen wie auch die getroffenen Festlegungen laut Tagespflegevereinbarung.

18.4 Ergänzende Kindertagespflege

Ebenso von dieser Richtlinie erfasst wird die Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten des Kindes, wenn über die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte oder des Schulhortes hinaus ein Betreuungsbedarf über drei Monate hinweg und/oder mit mehr als 15 Wochenstunden besteht. Die Eltern können für diese sog. Randzeitenbetreuung eine Kindertagespflegeperson (mit gültiger Pflegerlaubnis) mit der Betreuung ihres Kindes in ihrem Haushalt beauftragen. Auch in diesem Fall sind eine Tagespflegevereinbarung zu schließen sowie eine Vereinbarung zwischen dem Landratsamt Altenburger Land und der Kindertagespflegeperson zur Erbringung von Leistungen der ergänzenden Tagespflege. Ergänzende Kindertagespflege kommt für Kinder von 0 Jahren bis zur Beendigung der Grundschule in Betracht. Auch darf eine Betreuungszeit von wöchentlich 19 Stunden nicht überschritten werden. Ergänzende Kindertagespflege kann auch im Haushalt der Kindertagespflegeperson erfolgen, in dem die Eltern das Kind z.B. vor Beginn ihrer Arbeit zur Kindertagespflegeperson bringen oder die Kindertagespflegeperson das Kind nach der Kindertagesstätte abholt und bis zur Abholung durch die Eltern bei sich betreut.

18.5 Abgrenzung des Geltungsbereiches der Richtlinie

Nicht von dieser Richtlinie erfasst werden Leistungen der familiären Hilfe, z.B. die Randzeitenbetreuung von Kindern durch ihre Großeltern oder anderen Familienangehörigen.

Ebenso nicht unter diese Richtlinie fallen private, ehrenamtliche oder gelegentliche Betreuungsleistungen, z.B. Babysitting.

 **19. Inkrafttreten**

Dieser Richtlinie tritt zum 1.1.2021 in Kraft und am 31.12.2023 außer Kraft.

Anlagen:

- 1. Aufwendungsersatz für die Kindertagespflege**
- 2. Tagespflegevereinbarung**

Aufwendungsersatz für die Kindertagespflege im Altenburger Land

Gesetzliche Grundlagen:

§ 23 Abs. 2, 2a SGB VIII / § 10 Abs. 4 ThürKigaG / § 23 ThürKigaG als Ausführungsgesetz zum SGB VIII

Festsetzung der laufenden Geldleistung – gültig ab 01.01.2021

Der zugrunde gelegte Referenzmonat geht von **21 Arbeits- bzw. Betreuungstagen** aus.

Betreuungsumfang Betreuungsvertrag in Stunden (h)	Sachkosten- pauschale in € pro Kind	Eingruppierung Stufe 1	Eingruppierung Stufe 2	Eingruppierung Stufe 3	Eingruppierung Stufe 4	Beispielrechnung mit 21 Betreuungstagen				
		Anerkennung der Förderleistung in € pro Kind u. Stunde	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4				
½ Betreuung – bis zu 5 h pro Tag	119,00	3,24 x 4 Std.= 12,96 pro Tag	3,42 x 4 Std.= 13,68 pro Tag	3,59 x 4 Std.= 14,36 pro Tag	3,71 x 4 Std.= 14,84 pro Tag	272,16	287,28	301,56	311,64	Summe Förderleistung in € pro Kind und Monat
		3,24 x 5 Std.= 16,20 pro Tag	3,42 x 5 Std.= 17,10 pro Tag	3,59 x 5 Std.= 17,95 pro Tag	3,71 x 5 Std.= 18,55 pro Tag	391,16	406,28	420,56	430,64	Gesamtsumme in € pro Kind und Monat
						340,20	359,10	376,95	389,55	Summe Förderleistung in € pro Kind und Monat
						459,20	478,10	495,95	508,55	Gesamtsumme in € pro Kind und Monat
2/3 Betreuung – bis zu 7 h pro Tag	136,00	3,24 x 6 Std.= 19,44 pro Tag	3,42 x 6 Std.= 20,52 pro Tag	3,59 x 6 Std.= 21,54 pro Tag	3,71 x 6 Std.= 22,26 pro Tag	408,24	430,92	452,34	467,46	Summe Förderleistung in € pro Kind und Monat
		3,24 x 7 Std.= 22,68 pro Tag	3,42 x 7 Std.= 23,94 pro Tag	3,59 x 7 Std.= 25,13 pro Tag	3,71 x 7 Std.= 25,97 pro Tag	544,24	566,92	588,34	603,46	Gesamtsumme in € pro Kind und Monat
						476,28	502,74	527,73	545,37	Summe Förderleistung in € pro Kind und Monat
						612,28	638,74	663,73	681,37	Gesamtsumme in € pro Kind und Monat
Ganztags- betreuung – bis zu 10 h pro Tag	170,00	3,24 x 8 Std.= 25,92 pro Tag	3,42 x 8 Std.= 27,36 pro Tag	3,59 x 8 Std.= 28,72 pro Tag	3,71 x 8 Std.= 29,68 pro Tag	544,32	574,56	603,12	623,28	Summe Förderleistung in € pro Kind und Monat
		3,24 x 9 Std.= 29,16 pro Tag	3,42 x 9 Std.= 30,78 pro Tag	3,59 x 9 Std.= 32,31 pro Tag	3,71 x 9 Std.= 33,39 pro Tag	714,32	744,56	773,12	793,28	Gesamtsumme in € pro Kind und Monat
		3,24 x 10 Std.= 32,40 pro Tag	3,42 x 10 Std.= 34,20 pro Tag	3,59 x 10 Std.= 35,90 pro Tag	3,71 x 10 Std.= 37,10 pro Tag	612,36	646,38	678,51	701,19	Summe Förderleistung in € pro Kind und Monat
						782,36	816,38	848,51	871,19	Gesamtsumme in € pro Kind und Monat
						680,40	718,20	753,90	779,10	Summe Förderleistung in € pro Kind und Monat
						850,40	888,20	923,90	949,10	Gesamtsumme in € pro Kind und Monat

Aufwendungsersatz für die Kindertagespflege im Altenburger Land

Stundensatz für ergänzende Kindertagespflege

Betreuungsumfang	Sockelbetrag in € pro Kind	Sachkostenpauschale in € pro Kind u. Stunde					
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	
bis zu 20 Stunden im Monat	40,00	1,20					
20 bis 24 Stunden im Monat	30,00	1,20	3,24	3,42	3,59	3,71	Anerkennung der Förderleistung in €, pro Kind u. Stunde.
mehr als 24 Stunden im Monat	20,00	1,20	4,44	4,62	4,79	4,91	Gesamtsumme in € pro Kind und Stunde

Ergänzende Kindertagespflege findet immer zusätzlich zu einer anderen Betreuungsform – außer Kindertagespflege selbst – statt. Der Zeitrahmen liegt i. d. R. unterhalb von zwanzig Betreuungsstunden (max. 19 h) wöchentlich. Bei einer Betreuung darüber hinaus handelt es sich nicht mehr um „ergänzende Kindertagespflege“.

Weitere Geldleistungen:

Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung

1. Soweit die Berufsausübung als Kindertagespflegeperson eine Unfallversicherung erfordert und diese über die BGW (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege) abgeschlossen wurde, sind die entsprechenden nachgewiesenen Beiträge zu übernehmen.

Häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung

1. Erstattet werden bis zu 50 v. H. des jeweils geltenden Mindestbeitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung oder des tatsächlichen, nach dem Einkommen als Kindertagespflegeperson ermittelten gesetzlichen Betrags.

Häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung

1. Erstattet werden 50 v. H. der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Bei Unterbrechungszeiten der Betreuung erlischt ab 3. Monat die Zahlung zur Alterssicherung sowie der Kranken- und Pflegeversicherung. Sie tritt erst wieder in Kraft, wenn es zur erneuten Tagespflegevermittlung kommt.

Die Geldleistung, die die Kindertagespflegeperson vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bezieht, gilt als steuerpflichtige Einnahme aus freiberuflicher Tätigkeit gemäß § 18 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz.

Tagespflegevereinbarung

Tagespflegevereinbarung

Nach Beantragung einer Tagespflegestelle und der erfolgten Vermittlung durch den Fachdienst Jugendarbeit / Kindertagesbetreuung des Landratsamtes Altenburger Land für das Kind

.....
(Kind) (geb. am)

wird zwischen

.....
(Personensorgeberechtigte/ r) (geb. am)

.....
(Personensorgeberechtigte/ r) (geb. am)

.....
(Anschrift)

.....
(Telefon)

und
Frau/Herrn

.....
(Tagespflegeperson)

.....
(Anschrift)

.....
(Telefon)

folgendes vereinbart:

1. Vereinbarungsbeginn

Die Tagespflege für o. g. Kind beginnt am:

Die Tagespflege für o.g. Kind endet am:

Den Beginn und das Ende der Tagespflege zeigt die Tagespflegeperson, gemäß der Anlage 5+6 zur Erlaubnis, dem Fachdienst rechtzeitig an.

Die Aufnahme in die Kindertagespflege soll einen sanften Übergang vom familiären Umfeld in die Kindertagespflege ermöglichen. Die Eltern verpflichten sich, die Eingewöhnungszeit von mindestens 2 Wochen zu unterstützen und die dafür notwendige Zeit einzuplanen.

Die Eingewöhnungszeit wird von bis..... vereinbart.
(Eingewöhnungszeit ist Betreuungszeit und wird nach allg. Regeln (Berliner Modell) für 2 Wochen geplant)

2. Betreuungsort

Die Betreuung findet statt:

- im Haushalt der Tagespflegeperson
- im Haushalt der sorgeberechtigten Person
(Hauswirtschaftliche Tätigkeiten sind nicht im Pflegesatz enthalten)
- in dafür angemieteten Räumen

3. Für das o. g. Kind wird folgende Betreuungsform vereinbart:

Halbtagsbetreuung

- 4h/Tag
- 5h/Tag

2/3 Betreuung

- 6h/Tag
- 7h/Tag

Ganztagsbetreuung

- 8h/Tag
- 9h/Tag
- 10h/Tag

Ergänzende Betreuung

- ___ h / Woche

Das Kind wird jeweils zu den nachfolgend vereinbarten Zeiten der Tagespflegeperson in der Tagespflegestelle übergeben und ebenfalls dort abgeholt. Gleichfalls wird jedoch eine gewisse Flexibilität der Tagespflegeperson erwartet.

Betreuungszeiten:

- Mo. von bis.....
Di. von bis
- Mi. von bis
- Do. von bis
- Fr. vonbis
- Sonstige Betreuungszeiten:

4. Bringen und Abholen des Kindes

Die Eltern verpflichten sich zum pünktlichen Bringen und Abholen des Kindes. Die Eltern legen fest, welche Personen das Kind abholen dürfen.

Außer von den Personensorgeberechtigten darf das Kind abgeholt werden von:

- | | |
|------------|------------|
| Name: | Name: |
| Vorname: | Vorname: |
| Anschrift: | Anschrift: |
| Tel.: | Tel.: |

Weitere Abholbevollmächtigte Personen sind auf einer separaten Liste (Anlage 10) einzutragen.

5. Kosten

Die Kosten für die Tagespflege richten sich nach den durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Soziales festgelegten Kostensätzen. Die Kosten splitten sich in Sachaufwand und erbrachte Förderleistung.

- Sachaufwand:* Aufwendungen für Unterkunft
Heizung, Wasser, Elektroenergie und Müllentsorgung
Aufwendungen für Körperpflege und Reinigung
Aufwendungen für Nahrungszubereitung

Förderleistung: Kosten für pädagogische Leistungen

Tagespflegevereinbarung

Die Verpflegungskosten sind nicht zum Sachaufwand zu rechnen.
In der Kindertagespflege wird

- Selbstverpflegung
- Vollverpflegung über die Firma „.....“
- Mittagsverpflegung über die Firma „.....“

angeboten.

Über Änderungen informiert die Tagespflegeperson rechtzeitig. Die Höhe des Verpflegungsgeldes wird vom Essenanbieter festgelegt und ist an diesen oder an die Tagespflegeperson zu entrichten.

6. Eingewöhnungszeit

Nach getroffener Entscheidung über die Aufnahme eines Pflegeverhältnisses wird folgende Vereinbarung zur Eingewöhnungszeit des Kindes getroffen:

Die Eingewöhnungszeit beginnt am und endet am
Die Eingewöhnungsphase erfolgt grundsätzlich in folgenden Schritten:

.....
.....
.....
.....
.....

Weitere Vereinbarungen werden individuell und kindabhängig getroffen.

7. Krankheit

Bei der Aufnahme des Kindes in die Tagespflegestelle ist eine ärztliche Bescheinigung des Kinderarztes vorzulegen, die belegt, dass für die Aufnahme des Kindes in der Kindertagespflegestelle keine Bedenken bestehen (Anlage 2). Im Rahmen dieser ärztlichen Aufnahmeuntersuchung wird der Impfschutz des Kindes überprüft und die Vervollständigung der empfohlenen Impfungen (Keuchhusten, Mumps, Röteln, Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis) wird angeraten. Die Bescheinigung ist beim vorgesehenen Aufnahmetag vorzulegen. Die hierfür entstehenden Kosten haben die Eltern zu tragen. Gleiches gilt bei Wiederaufnahme nach einer infektiösen Erkrankung des Kindes. Die Tagespflegeperson ist berechtigt Einsicht in das Vorsorgeuntersuchungsheft des aufzunehmenden Kindes zu nehmen.

Seit 1. März 2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Das bedeutet, dass für alle Kinder, die eine Kindertagespflegestelle besuchen, ab dem ersten Tag ihrer Betreuung folgender Impfnachweis bei der Tagespflegeperson vorzulegen ist:

Für alle Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, muss eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität nachgewiesen werden.

Für alle Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder eine ausreichende Immunität gegen Masern nachgewiesen werden (zum Beispiel erworben durch die 1. Masernschutzimpfung).

Liegt eine medizinische Kontraindikation vor, muss diese durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden

Für Kinder die vor der Vollendung des ersten Jahres in die Kindertagespflege aufgenommen werden, verpflichten sich die Personensorgeberechtigten im Rahmen dieser Tagespflegevereinbarung den Impfnachweis in den o.g. Zeitraum nachzuweisen. Kommen die PSB dieser Nachweispflicht innerhalb einer von der Tagespflegeperson gesetzten Frist nicht nach, kann die Tagespflegeperson in Absprache mit dem Landratsamt den Platz in der Kindertagespflege kündigen.

Tagespflegevereinbarung

Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, sind die Eltern verpflichtet, die Tagespflegeperson unverzüglich zu benachrichtigen. Darüber hinaus wird auf das Merkblatt nach § 34 Infektionsschutzgesetz (Anlage 5) und den Verpflichtungsschein (Anlage 4) ausdrücklich verwiesen.

Die Tagesmutter ist befugt im pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden, ob ein Kind aufgrund einer aufgetretenen Krankheit während der Betreuungszeit von den Eltern frühzeitig abgeholt werden muss. Sie werden dann telefonisch benachrichtigt. Sofern sich eine Krankheit beim Kind erkennen lässt, kann das Kind auch sofort am Morgen mit den Eltern wieder heimgeschickt werden (Siehe Anlage 7 zur Gesundheitsfürsorge).

In der Tagespflegestelle werden keine Medikamente verabreicht. Ausnahmen bilden lediglich Dauermedikationen bei chronischen Krankheiten. Das Medikament ist mit dem Namen des Kindes und einem ärztlichen Attest und dem Hinweis auf die Art/ Häufigkeit der Anwendung bei dem Betreuungspersonal abzugeben.

Weitere Vereinbarungen:

.....
.....

Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche obliegen in der Regel den Eltern. Die Eltern informieren die Tagespflegeperson über besondere Vorkommnisse zu Hause, die Tagespflegeperson unterrichtet die Eltern über besondere Vorkommnisse während der Tagespflege.

In Notfällen ist die Tagespflegeperson verpflichtet, einen Kinderarzt aufzusuchen. Die Personensorgeberechtigten werden darüber umgehend informiert. Eine Kopie der Chipkarte und des Impfausweises ist der Tagespflegeperson vor Vertragbeginn auszuhändigen. Des Weiteren ist eine Vollmacht für Arztbesuche gemäß Anlage 6 durch die Personensorgeberechtigten auszustellen.

Bei Krankheit der Tagespflegeperson, werden die Eltern umgehend informiert. Die Absicherung der Betreuung des Kindes erfolgt in Absprache mit den Personensorgeberechtigten oder durch das Jugendamt.

8. Sonstiges:

- Für ausreichend Kleidung und Wechselwäsche, Windeln und spezielle Pflegemittel sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.
- Eine durch die Personensorgeberechtigten gewünschte Veränderung des Betreuungsumfangs ist mit dem zuständigen Fachdienst vorher abzustimmen.
- In der laufenden Geldleistung für die Tagespflegeperson sind Minderungszeiten eingerechnet. Dazu gehören 24 Tage Urlaub sowie 2 Fortbildungstage pro Jahr. Während dieser Zeit ist sie von der Betreuung des Kindes freizustellen. Kommt zwischen der Tagespflegeperson und den Sorgeberechtigten keine Einigung zustande, die der Tagespflegeperson einen zusammenhängenden Urlaub von mindestens 2 Wochen ermöglicht, informieren die Sorgeberechtigten den zuständigen Fachdienst, das eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen hat.
- Schließzeiten der Tagespflegestelle werden rechtzeitig festgelegt und zum Aushang gebracht. Weitere Schließzeiten können in Sonderfällen, z.B. bei ansteckenden Krankheiten, Ausfall der Tagespflegeperson, baulichen Maßnahmen erforderlich sein und werden durch einen Aushang bekannt gegeben.

Tagespflegevereinbarung

- Der Elternbeitrag ist auch bei Urlaub, bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder an Schließtagen zu entrichten.
- Die Parteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des jeweils anderen betreffen und ihrer Natur nach eine Verschwiegenheit verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.
- Bei Änderung der Anschrift, der Kontaktdaten der Eltern oder des Kindes haben die Eltern dafür zu sorgen, dass die Einrichtung unverzüglich informiert wird.
- Alle Änderungen der elterlichen Sorge sind unverzüglich und unaufgefordert der Einrichtungsleitung schriftlich mitzuteilen (Anlage 8)

9. Sonstige Vereinbarungen:

(z. B. Ernährungsfragen, pädagogische Fragen, Eigenheiten und gesundheitliche Aspekte des Kindes, Tierhaltung, Garantie des Nichtraucherstatus, Transport im privaten Pkw, etc.)

.....
.....

10. Versicherungsschutz

Für den Abschluss der für die Tagespflegestelle notwendigen Versicherungen (Tätigkeitshaftpflicht- und Unfallversicherung, Berufsgenossenschaft für Wohlfahrtspflege) ist die Tagespflegeperson verantwortlich. Folgende Schadensformen müssen abgesichert sein:

- Schäden, die dem Tageskind selbst entstehen,
- Schäden, die das Tageskind gegenüber Außenstehenden Dritten anrichtet (Sach- und Vermögensschäden),
- Schäden, die der Betreuungsperson, dem Familienangehörigen, anderen Tageskindern oder Besuchern durch das Kind entstehen.

11. Kündigung des Tagespflegeverhältnisses:

Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. In der Eingewöhnungszeit können beide Seiten die Vereinbarung jederzeit schriftlich beenden.

Der Vertrag wird frühestens 3 Monate vor Betreuungsbeginn geschlossen, in je einem Exemplar für die Vertragsparteien ausgefertigt und nach Unterschrift ausgehändigt.

12. Kostenübernahme

Einen Antrag auf Kostenübernahme durch das Jugendamt, den Sozialhilfeträger oder einen anderen Kostenträger wird

gestellt **nicht gestellt**

Bis zum Vorliegen eines Bewilligungsbescheides des Leistungsträgers sind die Eltern Beitragsschuldner und haben den Beitrag selbst zu entrichten.

13. Abschlussbestimmung

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Festlegungen dieser Vereinbarung unwirksam werden oder sein, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

14. Information zur Datenerhebung und Verarbeitung

Sie haben beim FD Jugendarbeit/Kindertagesbetreuung die Anmeldung ihres Kindes in der Kindertagespflege gemäß § 3 Absatz 4 ThürKitaG und § 23 SGB VIII beantragt. Um dieses gesetzliche Angebot der Kindertagesbetreuung zu gewährleisten benötigen wir entsprechende personenbezogene Daten von Ihnen und ihrer Familie. Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten nach Art. 6 Abs. 1 lit b) DSGVO ist daher die Beantwortung der abgefragten Punkte erforderlich. Die von Ihnen gemachten Angaben werden vertraulich behandelt. Mit ihrer Unterzeichnung der Tagespflegevereinbarung bestätigen Sie, dass Sie beiliegendes Informationsblatt gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhalten haben und mit der Datenverarbeitung im Rahmen ihres Vertrages einverstanden sind.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Tagespflegeperson

.....
Unterschrift der Eltern*

*„Eltern“ in diesem Sinne sind in der Regel die Personensorgeberechtigten des Kindes, können aber auch erziehungsberechtigte Personen sein, bei denen das Kind sich vorrangig aufhält, die hauptsächlich mit der Betreuung und Erziehung des Kindes im Alltag beauftragt sind und die ggf. Teile der elterlichen Sorge innehaben.

Fachdienst Jugendarbeit / Kindertagesbetreuung zur Kenntnis genommen:

.....
Marion Fischer/ Fachdienstleiterin

Verteiler: Original an Sorgeberechtigten
Original Tagespflegeperson
Kopie für FD 23 und FD 20

Anlagen:

- Anlage 1 Elterninformation
- Anlage 2 Ärztliche Bescheinigung zur Aufnahme in eine Kita (Vorder- und Rückseite)
- Anlage 3 Bescheinigung zur Verabreichung von Medikamenten
- Anlage 4 Verpflichtungsschein
- Anlage 5 Merkblatt: Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Anlage 6 Vollmacht für Arztbesuch
- Anlage 7 Merkblatt zur Gesundheitsfürsorge
- Anlage 8 Sorgerechtserklärung
- Anlage 9 Abholung im Notfall
- Anlage 10 Abholbevollmächtigte Personen
- Anlage 11 Informationsblatt gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)